



Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. im Plan- feststellungsverfahren für die

**Vorhaben Nr. 81d (Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V –
Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land; Bestandteil
Seth / Leezen / Groß Niendorf / Travenbrück – Ämter Büchen /
Breitenfelde / Schwarzenbek-Land)**

**Vorhaben Nr. 81e (Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V –
Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land; Bestandteil
Seth / Leezen / Groß Niendorf / Travenbrück – Ämter Büchen /
Breitenfelde / Schwarzenbek-Land)**

sogenannter „TraveBilleLink“

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	5
2. Allgemeine Anforderungen	6
2.1. Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F.....	8
2.2. Abschnittsbildung.....	8
2.3. Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a. F.....	9
2.4. Karten und Pläne	11
2.5. Datengrundlagen	12
3. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F.....	14
3.1. Erläuterungsbericht.....	14
3.2. Entfall des UVP-Berichts; Vereinfachte Umweltbewertung für Trassenfindung	14
3.3. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen	14
3.4. Unterlage zur Ableitung von artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG	19
3.5. Kartierkonzept.....	21
3.6. Wasserrechtliche Planunterlagen.....	22
3.6.1. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnisse	23
3.6.2. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	26
3.6.3. Öffentliche Wasserversorgung / Hydrogeologische Fachgutachten.....	28
3.6.4. Weitere wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen etc.....	29
3.7. Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen.....	30
3.8. Bodenschutz und Baugrund	33
3.9. Landschaftspflegerischer Begleitplan	35
3.10. Denkmalschutz	40
3.11. Klimaschutz	42
3.12. Angaben zum Rechtserwerb	42
3.13. Sonstige Unterlagen und Anträge	43
3.14. Belange der Raumordnung	43
3.15. Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB).....	44
3.15.1. Belange der kommunalen Bauleitplanung sowie städtebauliche Belange.....	45
3.15.2. Belange der Geodäsie.....	45
3.15.3. Belange der Land-, Fisch- und Teichwirtschaft.....	45
3.15.4. Forst- und waldrechtliche Belange	46
3.15.5. Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung.....	47
3.15.6. Ordnungsrechtliche Belange	47
3.15.7. Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge.....	47
3.15.7.1. Verkehrsinfrastruktur	47

3.15.7.2.	Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien	48
3.15.7.3.	Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Gas und weitere Leitungsinfrastruktur	48
3.15.7.4.	Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur ...	49
3.15.7.5.	Andere Infrastruktur	49
3.15.8.	Belange der Gewerbeausübung	49
3.15.9.	Andere behördliche Verfahren	49
3.15.10.	Militärische Belange	49
3.15.11.	Tourismus und Erholung	50
3.15.12.	Weitere Belange	50
3.16.	Alternativenvergleich	50

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich der folgenden Bestandteile der Vorhaben 81d und 81e der Anlage zu § 1 des Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG):

- Bestandteil Seth / Leezen / Groß Niendorf / Travenbrück – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land (Vorhaben 81d (Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land))
- Bestandteil Seth / Leezen / Groß Niendorf / Travenbrück – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land (Vorhaben 81e (Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen / Breitenfelde / Schwarzenbek-Land))

sogenannter „TraveBilleLink“.

Der Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH hat nach § 35 Abs. 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) verlangt das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Fassung zu führen. Der Vorhabenträger hat zusätzlich gemäß § 26 Satz 2 NABEG eine einheitliche Entscheidung über die Feststellung des Plans gemäß § 24 NABEG für die zuvor benannten Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nr. 81d und 81e beantragt.

Der Vorhabenträger hat im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss vom 26.06.2025 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens vorgelegt (siehe Anlage).

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Verordnung (EU) 2022/2577 vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (nachfolgend: EU-Notfallverordnung) verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung in Europa vorbereitet. Art. 6 der EU-Notfallverordnung ist durch § 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Vorschrift des § 43m EnWG sieht unter anderem vor, dass unter den dort genannten Voraussetzungen bei Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes von einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) abzusehen ist. Die Bestimmungen von § 43m Abs. 1, 2 und 2a EnWG sind in diesem Planfeststellungsverfahren anwendbar. Der Vorhabenträger hat den Antrag auf Planfeststellung am 26.06.2025 (§ 43m Abs. 3 Satz 1 EnWG) gestellt und es handelt sich bei den Vorhaben 81d und 81e um sonstige Vorhaben, die in einem vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine strategische Umweltprüfung (SUP)¹ durchgeführt wurde (§ 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG).

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz in Reinbek am 19.11.2025 sowie der in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen und auf Basis des am 26.06.2025 gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG a. F. wird der erforder-

¹ Vgl. Umweltbericht Bedarfsermittlung 2023-2037/2045, Strategische Umweltprüfung auf Grundlage des 2. Entwurfs des Netzentwicklungsplans Strom, Stand Mai 2024.

liche Inhalt der nach § 21 NABEG a. F. einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Der Vorschlag des Vorhabenträgers für den Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen, insbesondere auch hinsichtlich der Anforderungen des § 43m Abs. 1, 2 und 2a EnWG, als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften (z. B. DIN-Normen, Arbeitsblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) und DVGW-Merkblätter, Bestimmungen des Verbands der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik (VDE), Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen, Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure usw.), sind zu beachten.

Die im Zusammenhang mit der Antragskonferenz eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise sowie etwaige Zusagen des Vorhabenträgers im Rahmen der Antragskonferenz sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

2. Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen nach § 21 NABEG a. F. müssen der Anstoßwirkung für Dritte genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die Planunterlagen müssen alle für die Genehmigung des Baus und des Betriebs der geplanten Vorhaben erforderlichen Informationen, Ausarbeitungen und sonstigen Ausführungen enthalten.

Die von dem Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der beantragten Vorhaben betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind, sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Datum der Erhebung oder Abfrage bzw. die Aktualität der verwendeten Daten müssen ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt. Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind, soweit gesetzliche Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen so-

wie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz nach § 30a NABEG sind zu beachten. Im Übrigen wird auf Ziffer 2.5 verwiesen.

Soweit die Unterlagen Informationen enthalten, auf die die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz oder Rechte am geistigen Eigentum anzuwenden sind, muss nach § 30a Abs. 2 NABEG zusätzlich eine komplette Fassung der jeweiligen Unterlagen vorgelegt werden, mit der die Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Dieser Fassung sind Erläuterungen beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein müssen, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der beantragten Vorhaben betroffen sein können. Daten und Informationen, die aufgrund der o.g. Rechtsvorschriften zu anonymisieren sind, sind in geschwärzter Form vorzulegen. Weißungen – d. h. das Löschen von Textpassagen oder Einträgen – werden nicht akzeptiert, da sie im Dokument nicht erkennen lassen, in welchem Umfang geschwärzt wurde.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form einzureichen. Sie sind gemäß § 30a Abs. 3 NABEG möglichst barrierefrei einzureichen. Soweit dies beispielsweise bei Karten nicht möglich ist, entfällt diese Pflicht. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Dateieigenschaften (z. B. Verfasser, Beschreibung etc.) müssen in den elektronischen Dokumenten angegeben werden. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig und allgemein verständlich sein. Sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. erkennbar ist.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu stellen und in ihren Zulassungsvoraussetzungen nachvollziehbar darzulegen und anhand der Tatbestandsvoraussetzungen zu begründen. Nach dem Fachrecht erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse, die nicht unter die Konzentrationswirkung fallen (z. B. §§ 8 ff. WHG), sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen. Dies ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. darzustellen. Es wird empfohlen, mit Behörden, mit denen durch die Bundesnetzagentur ein Benehmen (z. B. nach § 19 Abs. 3 WHG) herzustellen ist, Vorabstimmungen durchzuführen. Falls Anträge etc. erforderlich werden, für die die Bundesnetzagentur nicht zuständig ist, ist die Bundesnetzagentur darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollten Abstimmungen mit anderen Behörden, z. B. den Unteren Denkmalschutzbehörden, erfolgen, z. B. hinsichtlich vorbereitender archäologischer Arbeiten, so sind diese zu dokumentieren und die Ergebnisse den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. beizufügen.

Der Vorhabenträger muss der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren, insbesondere nach Einleitung des Anhörungsverfahrens, unverzüglich anzeigen.

2.1. Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F.

Unter Berücksichtigung der mit § 43m EnWG einhergehenden reduzierten Prüfungsumfänge in einem Planfeststellungsverfahren sind die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. gemäß Kap. V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“² zu erstellen. Der Untersuchungsrahmen verzichtet auf hierzu wiederholende Festlegungen in den einzelnen Kapiteln.

Nach Maßgabe des § 43m EnWG ist insbesondere auf die für die UVP erforderlichen Unterlagen (vgl. Kap. V Nr. 1m), Nr. 12 der o. g. Hinweise) sowie das Gutachten zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kap. V Nr. 14 der o. g. Hinweise) zu verzichten. Die Beibringung weiterer Fachgutachten als Bestandteil der Planunterlagen zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Ergänzend zur Abgabe der Planunterlagen sind der Bundesnetzagentur zeitgleich folgende Dokumente bzw. Informationen vorzulegen:

- Bestätigung, dass die auf verschiedenen Wegen (z. B. Datenträger, BSCW-Server) zur Verfügung gestellten Unterlagen identisch sind (Konformitätserklärung),
- alle verwendeten Quellen und Daten sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind (einschließlich eines Verzeichnisses über diese).

2.2. Abschnittsbildung

Sofern der Vorhabenträger im weiteren Verfahren von der Möglichkeit der Bildung von Planfeststellungsabschnitten für das Projekt Gebrauch macht, ist die Abschnittsbildung zu begründen.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebotes nicht voraussetzungslos zulässig, weil sie ein gewisses Erschwerungspotenzial für den Rechtsschutz Betroffener bietet.³ Zulässig ist die Abschnittsbildung, wenn sachliche Gründe für die Aufteilung des Gesamtvorhabens sprechen, sodass sie sinnvollerweise geboten ist. Die Grenze für eine zulässige Abschnittsbildung liegt darin, dass die Abschnittsbildung nicht dazu dienen darf, bestehenden oder befürchteten Konflikten ohne sachlichen Grund aus dem Weg zu gehen und einer Lösung zu entziehen. Zur Rechtfertigung muss vorgetragen werden, dass sich in den unterschiedlichen Abschnitten verschiedene Konflikte erwarten lassen, deren Bewältigung gerade durch die Abschnittsbildung erleichtert wird. Das ist der Fall, wenn anzunehmen ist, dass sie die Verwirklichung der beantragten Vorhaben

² Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), 2018: Hinweise für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG. Stand: April 2018.

³ Vgl. Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2021, § 18 NABEG Rn. 169 m. w. N.

praktikabler und das Verwaltungsverfahren insgesamt durch die Reduktion von Komplexität in den Abschnitten effizienter macht⁴.

Die in diesem Untersuchungsrahmen formulierten Anforderungen gelten in der Folge für alle potenziell zu bildenden Abschnitte.

2.3. Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a. F.

Gegenstand der Untersuchungen und der Darlegungen in den Plänen und Unterlagen sind die Vorhaben gemäß dem Antrag des Vorhabenträgers auf Planfeststellung vom 26.06.2025 nebst den hierfür erforderlichen Maßnahmen sowie den hiervon verursachten Auswirkungen. Dies ist unabhängig davon, ob diese von den Anlagen, deren Bau oder Betrieb oder dem Rückbau bestehender oder baubedingt temporär erforderlichen Anlagen verursacht werden (vorhabenbedingte Auswirkungen).

Zu prüfen sind die im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG a. F. in Kapitel 5.1 zur Untersuchung vorgeschlagene Erdkabel-Trasse zur Höchstspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) und die hierzu in Frage kommenden Alternativen („Westliche Umgehung Söhren“ und „Anschluss an die Konverter im potenziellen Multiterminal-Hub „Schulendorf“) sowie die Anbindungsleitung zwischen den Konvertern und dem Netzverknüpfungspunkt (NVP) als Höchstspannungsdrehstromverbindung grundsätzlich in Freileitungsausführung. Dies zusammen ist als Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu behandeln.

Festlegung zur Höchstspannungsdrehstromübertragung als Freileitung

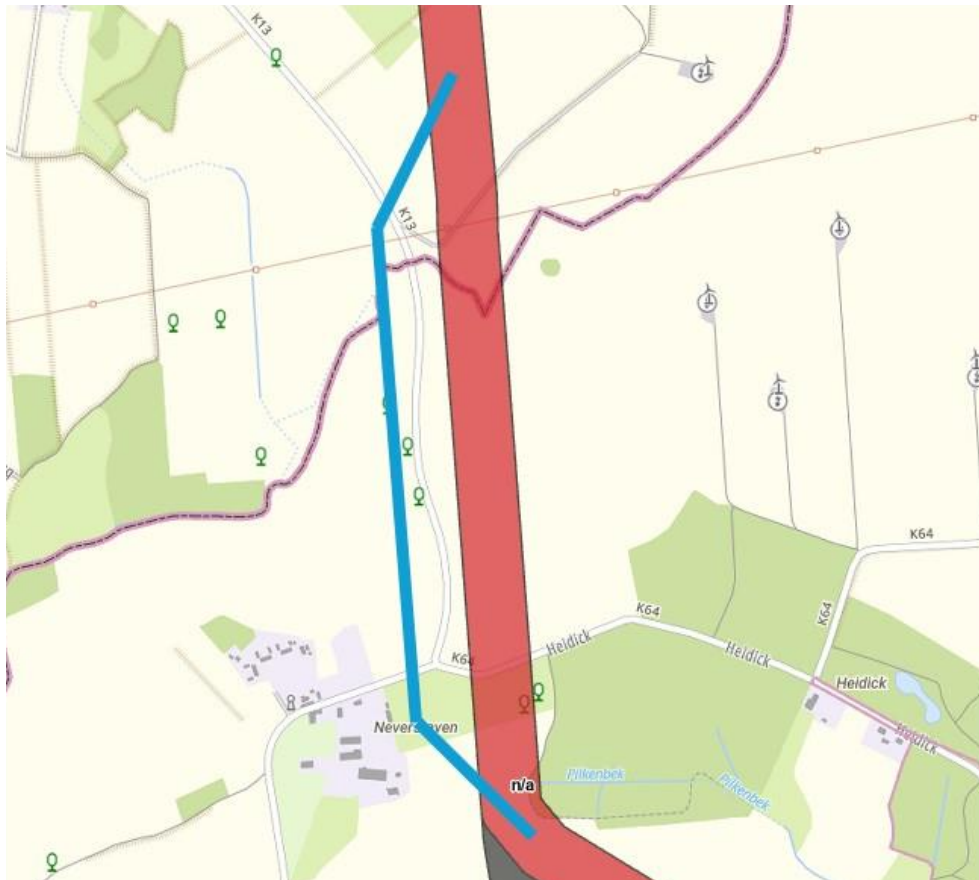
Der Vorhabenträger hat die Bundesnetzagentur so früh wie möglich über die Lage, die technische Ausführung und ggf. in Frage kommende Alternativen zu der Verbindung zwischen den Konvertern und dem NVP zu unterrichten und diese nachfolgend zu untersuchen. Ebenfalls ist der Bundesnetzagentur anschließend unverzüglich ein Konzept für den beabsichtigten Prüfungsumfang (Wirkfaktoren, Wirkräume etc.) dieser grundsätzlich als Freileitung zu errichtenden Höchstspannungsdrehstromverbindung vorzulegen. Die in diesem Dokument aufgeführten Festlegungen gelten entsprechend auch für diese Ausführungsart. Sofern die Anbindungsleitung nach § 3 Abs. 6 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBPIG als Erdkabel realisiert wird, sind die Gründe hierfür darzulegen. Auch bei der Ausführung der Höchstspannungsdrehstromverbindung als Erdkabel ist der Bundesnetzagentur unverzüglich nach Auswahl der Ausführungsvariante ein Konzept für den beabsichtigten Prüfungsumfang (Wirkfaktoren, Wirkräume etc.) vorzulegen.

Festlegung der zu prüfenden Alternativen

Gemäß § 18 Abs. 4a NABEG ist die Bundesnetzagentur zur Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

⁴ Vgl. Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, § 18 Rn. 171 ff.

Südöstlich von Groß Niendorf knickt der Verlauf in südwestlicher Richtung von der Vorschlagstrasse ab und quert die Kreisstraße (K)13 bzw. 64. Westlich der Kreisstraße führt die Alternative auf möglichst gerader Strecke nach Süden und quert die K103. Östlich von Nevestaven mündet die Alternative (blaue Linie) wieder in die Vorschlagstrasse.



Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist weiterhin ein Konzept zum Kabelzug. Es ist textlich und kartographisch nachvollziehbar darzustellen, wie der Kabelzug in zeitlicher und tatsächlicher Hinsicht erfolgen soll und welche tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen der Entscheidung für einen zeitversetzten Kabelzug sowie dem konkret gewählten antragsgegenständlichen Konzept für den Kabelzug zu Grunde liegen. Des Weiteren ist im Fall eines zeitversetzten Kabelzugs ein Zeitplan für den gestaffelten Kabelzug darzulegen. Ferner ist darzustellen, ob die Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen jeweils identisch sind und ob sie zwischenzeitlich zurückgebaut werden. Ist dies nicht der Fall, sind die wesentlichen Gründe der getroffenen

Wahl auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Auswirkungen darzustellen. Die mit der Umsetzung des antragsgegenständlichen Konzeptes zum Kabelzug verbundenen Auswirkungen (z. B. die Auswirkungen eines erforderlich werdenden mehrfachen Öffnens der Muffengruben oder der mehrfachen Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen etc.) sind in den betroffenen Unterlagen textlich und kartographisch darzustellen und zu bewerten. Es ist zu prüfen, inwieweit der Kabelzug (möglichst weitgehend) zeitlich gebündelt erfolgen kann. Bei dieser Prüfung ist der Maßstab nach Ziffer 3.16 entsprechend anzuwenden.

Der Vorhabenträger legt in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a. F. eine geeignete technische Ausführungsvariante der beantragten Trasse vor. Abweichungen von der Regelbauweise nach Kap. 2.3.5.1 des Antrages nach § 19 NABEG a. F. sind im Rahmen der Trassenbeschreibung zu erläutern.

Der Vorhabenträger hat in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. darzustellen und zu begründen, wo die antragsgegenständlichen Vorhaben in dem Suchraum von der nordwestlich gelegenen Stammstrecke des NordOstLinks abzweigen (Absprungpunkt) bzw. die jeweilige Grenze der Planfeststellungsabschnitte der Vorhaben 81d und 81e liegt.

Sofern sich im weiteren Verfahrensfortgang Erkenntnisse zu neuen Alternativen ergeben, ist die Bundesnetzagentur umgehend zu unterrichten und das weitere Vorgehen abzustimmen. Es besteht für die Bundesnetzagentur weiterhin die Möglichkeit, auch ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu prüfen, bei denen noch nicht feststeht, ob sie sich im Rahmen der Abwägung als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.⁵

In den jeweiligen Fachprüfungen ist bei der Ermittlung des Untersuchungsraumes – differenziert für die Auswirkungen von Erdkabel und Freileitung – die Wirkweite der Wirkfaktoren ausgehend von ihrem Entstehungsort zu berücksichtigen. Dies schließt Flächen wie Baustelleneinrichtungsflächen, aber auch Zufahrten und Lagerplätze ein. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

2.4. Karten und Pläne

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

- Schriftfeld, orientiert an EN ISO 7200,
- Legende und
- Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen).

Im Schriftfeld ist ein Feld für den Genehmigungsvermerk der Planfeststellungsbehörde vorzusehen. Es wird empfohlen, die Deckblätter der textlichen Unterlagen am Schriftfeld der Pläne zu orientieren.

In der Legende sind alle im Plan verwendeten Farben und Symbole zu erläutern. Für kartographische Darstellungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist

⁵ Vgl. BT-Drs. 20/9187, S. 169, 158.

der Musterlegendenkatalog⁶ für die Erstellung der Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne zu beachten. In diesen Plänen sind kleinflächige, gesetzlich geschützte Biotope oder sonstige Bereiche mit einer vielfältigen und kleinräumig differenzierten Biototypenausstattung, die Eingriffe sowie die Vermeidungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen in einem lesbaren Darstellungsmaßstab darzustellen.

In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist von dem Vorhabenträger zu prüfen – ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter – ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenträgerigen Grundstücke einzumessen.

In den Lageplänen sind die gekreuzten und parallel verlaufenden Infrastrukturen und Gewässer lagerichtig darzustellen. Neben den betroffenen Flurstücken, den Zuwegungen und Arbeitsflächen sind nachrichtlich auch die Flächen für die Konverter bzw. Multiterminal-Hubs und den NVP darzustellen.

Sofern die Anbindungsleitung vom Konverter zum NVP als Freileitung geplant wird, sind Profilpläne der Spannungsfelder vorzulegen.

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

2.5. Datengrundlagen

Ergänzend zu den von dem Vorhabenträger vorgelegten Angaben zur Ermittlung von Datengrundlagen sowie zur Durchführung von Kartierungen (vgl. Antrag nach § 19 NABEG a. F.) sind die nachstehenden Festlegungen zu berücksichtigen:

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Vorhaben geeignet sein könnten. Bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Herzogtum Lauenburg sind verfügbare GIS-Daten zu Kompensationsflächen Dritter, die nicht im Landeskataster eingetragen sind, abzufragen⁷. Dies schließt Daten zu Schwerpunktbereichen seltener, streng geschützter Arten im Bereich Sandesneben und Groß Pampau ein.

Nach Maßgabe des § 43m EnWG sind dabei allerdings besondere Erhebungen zum Artenschutz entbehrlich (s. hierzu Ziffer 3.4 des vorliegenden Untersuchungsrahmens). Gegebenenfalls sind jedoch zusätzliche Daten für andere Bereiche (z. B. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) von dem Vorhabenträger zu ermitteln bzw. zu erheben. Soweit diese Ermittlung nicht durchgeführt werden kann, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen.

⁶ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, 2021: Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne.

⁷ Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Herzogtum Lauenburg, Hinweis im Rahmen der Antragskonferenz in Reinbek am 19.11.2025

Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können. Bei Prüfung der Eingriffsregelung in Bezug auf besonders geschützte Arten ist insoweit die gesetzliche Beschränkung in Bezug auf Prüfung, Bewertung, Ausgleich und Ersatz resultierend aus § 43m Abs. 2a EnWG zu beachten.

Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, in denen unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (insb. Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Belange des Wassers bzw. der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), forstrechtliche Belange, Denkmalschutz) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestandsdaten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sein, hinsichtlich der Wasserrahmenrichtlinie wird auf Ziffer 3.6 verwiesen. Bei speziellen gebietsschutzrechtlichen Fragestellungen nach dem Natura 2000-Regime können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden.

Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingung im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten abgefragt und wann sie erhoben wurden. Quellen, Expertengespräche und weitere zugrundeliegende Daten sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Kartenmaterial, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt.

3. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F.

3.1. Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“⁸ ist den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Inhalte der nachfolgenden Unterlagen/Gutachten/Fachbeiträge in für Dritte allgemeinverständlicher Form zusammenfasst (vgl. Kap. V Nr. 1 der o. g. Hinweise).

3.2. Entfall des UVP-Berichts; Vereinfachte Umweltbewertung für Trassenfindung

Die Vorlage eines UVP-Berichts ist gemäß § 43m Abs. 1 EnWG entbehrlich; vgl. Ziffer 1.

Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG sind bei der Planfeststellung die von den beantragten Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 43m Abs. 1 Satz 3 EnWG sind die hierfür relevanten Belange, die in der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind, maßgeblich.⁹ Es ist die zuletzt durchgeführte SUP zum Bundesbedarfsplan nach § 12c Abs. 2 Satz 1 EnWG zugrunde zu legen.

Den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a. F. ist eine nachvollziehbare Aufbereitung, Darstellung und Bewertung der abwägungsrelevanten Informationen aus der SUP zum Bundesbedarfsplan beizufügen.

3.3. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Die in Kapitel 4.2.5 des Antrages nach § 19 NABEG a. F. (S. 88 f.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Weiterhin sind die in diesem Untersuchungsrahmen aufgeführten allgemeinen Anforderungen zu berücksichtigen.

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGHs (vgl. EuGH, Urteil v. 07.11.2018, Rs. C-461/17) sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumty-

⁸ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, 2018: Hinweise für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG. Stand: April 2018.

⁹ Vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 47.

pen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Abweichungsprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich. Insbesondere für Arten und Lebensraumtypen mit besonderer Planungsrelevanz (vgl. insb. Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die von den Auswirkungen der beantragten Vorhaben betroffen sein können) müssen geeignete Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und grundsätzlich auch zur Größenordnung betroffener Individuen innerhalb der artspezifisch relevanten Einwirkungsbereiche der beantragten Vorhaben vorliegen. Der artspezifische Einwirkungsbereich ist auf Grundlage von

1. artspezifischen Aktionsradien und
2. funktionalen Bezügen zum Umfeld, wie z. B. Wanderwegen oder Leitlinien und
3. artspezifischen Fluchtdistanzen sowie
4. der Reichweite der Wirkfaktoren der beantragten Vorhaben und
5. Ausgleichsflächen sowie sonstigen Maßnahmenflächen

nachvollziehbar darzulegen. Die Wirkweite der Wirkfaktoren ist ausgehend von ihrem Entstehungsort zu berücksichtigen. Die Quellen sind anzugeben.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-RL sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei der jeweils zuständigen Landesbehörde abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen. Ebenso sind durchgeführte und geplante Maßnahmen z. B. zur Bewirtschaftung der Natura 2000-Gebiete bei den Behörden abzufragen und in die Untersuchungen einzubeziehen. Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Die gemäß Standarddatenbögen und Managementplänen gemeldeten Arten der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete sind für jedes Gebiet vollständig aufzulisten (Potenzialanalyse). Eine Abschichtung der nicht zu betrachtenden Arten hat begründet zu erfolgen (Relevanzprüfung). Für die relevanten Arten sind geeignete Erfassungsmethoden – entsprechend anerkannter Methodenstandards – festzulegen (Eignungsprüfung). Die Festlegung des Untersuchungsraums ist für jede Tiergruppe, ebenfalls nach anerkannten Methodenstandards, nachvollziehbar darzustellen.

Als methodische Grundlage für die Erarbeitung der Natura 2000-Unterlagen ist konkretisierend (vgl. Antrag nach § 19 NABEG a. F.) die „Bekanntmachung der Kommission: Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 2021/C 437/01“ zu beachten.

Im Hinblick auf störungsbedingte Brutausfälle bei Vögeln ist die BfN-Methode nach Bernotat & Dierschke (2021)¹⁰ zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der im Antrag nach § 19 NABEG a. F. (vgl. Gebietskulisse, Kap. 4.2.4, S. 89) aufgeführten Natura 2000-Gebiete ist dem Vorschlag des Vorhabenträgers entsprechend grundsätzlich eine Natura 2000-Vorprüfung (FFH-Screening) durchzuführen, in welcher im Sinne einer Vorabschätzung geprüft wird, ob die geplanten Vorhaben im konkreten Fall geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszulösen (vgl. § 34 Abs. 1 BNatSchG) (Möglichkeitsmaßstab). Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfungen keine Berücksichtigung finden. Es ist insbesondere zu untersuchen und darzustellen, ob durch die beantragten Vorhaben

- Auswirkungen durch Trennung und Verinselung, Auswirkungen auf die Tierwelt durch Kollisionen oder indirekte Projektwirkungen über den Luft- oder Gewässerpfad bzw. bau- und betriebsbedingte Wirkungen,
- eine Beeinträchtigung von ggf. vorhandenen Rand- und Pufferzonen oder
- zusätzliche Trennungs- oder Isolierungseffekte durch Folgemaßnahmen der geplanten Maßnahme zu erwarten sind.

Der Natura 2000-Vorprüfung (und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) sind vorhandene Unterlagen/Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie anerkannte Leitfäden zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen zugrunde zu legen. Weiterhin sind die Ergebnisse der erforderlichen Habitatpotenzialanalyse (HPA) zu berücksichtigen. Sind vorhandene Unterlagen/Daten unzureichend, um die Bewertung nach den anerkannten Methodenstandards vorzunehmen, sind Kartierungen zum Vorkommen von Arten und Lebensraumtypen durchzuführen.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten kann das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)¹¹ bzw. (soweit verfügbar) die Neuauflage des Handbuchs sowie landesspezifische Listen herangezogen werden. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)¹² entnommen werden. Es wird empfohlen die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

¹⁰ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, S. 31. http://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/MGI-Arbeitshilfe%20II%206_sMGI.pdf.

¹¹ Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

¹² Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

Die Hinweise der Fachinformation des BfN zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (2022)¹³ sind zu berücksichtigen. Etwa noch vorzunehmende Kartierungen müssen ebenso wie herangezogene bereits erfolgte Kartierungen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)¹⁴ sowie auf Südbeck et al. (2005)¹⁵ verwiesen.

Hinsichtlich des Erfordernisses von Erfassungen von Brut- und Rastvögeln mit Blick auf ggf. als Freileitung geplante Anbindungsleitungen wird auf Bernotat et al. (2018) verwiesen. Insbesondere für Arten mit „hoher“ und „sehr hoher“ vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse A + B) sind auch einzelne Brutplätze relevant. Daher ist sicherzustellen, dass eine Erfassung insbesondere der freileitungssensiblen Brutvogel-Vorkommen entsprechend ihrer im konkreten Fall potenziell relevanten artspezifischen Aktionsräume gewährleistet ist, um eine entscheidungssichere Bewertung des Kollisionsrisikos an Freileitungen sicherzustellen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden.

Innerhalb der Aktionsräume bzw. Prüfbereiche potenziell kollisionsgefährdeter Arten nach Bernotat & Dierschke (2021)¹⁶ kann auf eine Funktionsraumanalyse verzichtet werden, wenn die Konfliktintensität der ggf. als Freileitung geplanten Anbindungsleitungen nicht zu einer räumlich signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos dieser Arten führt. Falls demnach dennoch eine Funktionsraumanalyse erforderlich ist, soll insbesondere die Raumnutzung sowie die Aufenthaltswahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Arten im Gefahrenbereich der beantragten Vorhaben mit geeigneten Methoden ermittelt werden. In diesem Fall ist umgehend die Bundesnetzagentur zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu planen.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten mit den Erd- und Leiterseilen der ggf. als Freileitung geplanten Anbindungsleitungen ist die BfN-Arbeitshilfe¹⁷ zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben zu berücksichtigen. Insbesondere sind hierbei zur Prüfung der Kollisionsrisiken und zur Abgrenzung des Untersuchungsraums die artspezifischen Aktionsräume gemäß Anhang 10.4 in Bernotat & Dierschke (2021a)¹⁸ zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung etwaiger durch Habitatpotenzial- oder ggf. ergänzende Raumnutzungsanalysen gewonnener Erkenntnisse im konstellationsspezifischen Risiko wurden in der Neufassung weitergehend konkretisierte methodi-

¹³ Bundesamt für Naturschutz (2022): FFH-VP-Info. Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. www.ffh-vp-info.de.

¹⁴ Albrecht K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

¹⁵ Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeld, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbands Deutscher Avifaunisten.

¹⁶ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, S. 94.

¹⁷ Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, S. 200.

¹⁸ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, S. 94.

sche Vorschläge veröffentlicht (Bernotat & Dierschke 2021b)¹⁹, die ebenfalls zu beachten sind.

Für die Prüfung der Betroffenheit der in den FFH-Gebieten gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-RL können die Methodenblätter des Schlussberichts zum Forschungsprogramm Straßenwesen der Bundesanstalt für Straßenwesen²⁰ angewendet werden. Artspezifische Methodenblätter sind gegenüber artübergreifenden Methodenblättern grundsätzlich vorzuziehen. Ein Abweichen von der Methodik ist nachvollziehbar zu begründen.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen (vgl. z. B. Liesenjohann et al. 2019²¹). Zur Frage der artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist der Fachkonventionsvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem genehmigten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können. Es wird empfohlen, auch noch nicht genehmigte Projekte einzubeziehen, sofern sie ausreichend verfestigt sind, da ansonsten die Gefahr besteht, dass diese kurz vor dem Planfeststellungsbeschluss für das antragsgegenständliche Vorhaben noch zugelassen werden. Hierbei sollte die Fachpublikation von Uhl et al. (2019)²² berücksichtigt werden.

Ergänzend sind sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen. Im Falle

¹⁹ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, S. 31.

²⁰ Albrecht et al. (2014): Schlussberichts zum Forschungsprogramm Straßenwesen „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

²¹ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: S. 286.

²² Uhl, R.; Runge, H. & Lau, M. (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Endbericht des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3516 82 3100). Bonn: Deutschland / Bundesamt für Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, S. 189. <https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-07/Skript534.pdf>.

einer Ausführung als Freileitung ist zu prüfen, ob mit einer Teilerdverkabelung eine zumutbare Alternative gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BBPlG gegeben ist.

Im Hinblick auf die Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten ist die BfN-Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007)²³ zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Fluchtdistanzen im Hinblick auf baubedingte Störungen nach Gassner et al. (2010)²⁴.

Mit Blick auf potenziell notwendige Erweiterungen des Untersuchungsgebiets bzw. Änderungen des Betrachtungsrahmens wird auf Ziffer 2.3 verwiesen.

3.4. Unterlage zur Ableitung von artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG

Die in Kapitel 4.6 des Antrages nach § 19 NABEG a. F. (S. 95 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten, sofern sich keine abweichenden Festlegungen ergeben.

Da § 43m EnWG Anwendung findet, ist u. a. von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

Unabhängig davon sind geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG hinsichtlich bau-, anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen vorzusehen und darzulegen.

Insofern sind mindestens auf der Grundlage einer erschöpfenden und dokumentierten Auswertung vorhandener Bestandsdaten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken ggf. erforderliche geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Maßnahmen zur Minderung der Auswirkung der beantragten Vorhaben auf die betroffenen Arten zu planen und artbezogen darzustellen.²⁵

Es sind bei den fachlich und räumlich von den beantragten Vorhaben betroffenen Behörden Abfragen zu vorhandenen und geeigneten Daten durchzuführen, um auf dieser Grundlage verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu entwickeln. Minderungsmaßnahmen sind auch zu entwickeln und umzusetzen, soweit diese später durchgeführt oder umfangreduzierte Maßnahmen zumindest in Teilen wirksam sind. Die Entscheidung ist im konkreten Fall nachvollziehbar und belastbar zu dokumentieren.

Es ist der methodische Ansatz darzulegen, wie aus den verschiedenen Datengrundlagen die Notwendigkeit der Umsetzung von geeigneten, verfügbaren und verhältnismäßigen Minde-

²³ Lambrecht, H., Trautner, J., (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. - Hannover, Filderstadt, Juni 2007, S. 239.

²⁴ Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, S. 480.

²⁵ Vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 48.

ungsmaßnahmen in Bezug zum Artenschutz gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG abgeleitet wurde und darzulegen, welche Arten als nicht prüfrelevant eingestuft wurden.

Es sind fachlich grundsätzlich geeignete, konstellationsspezifisch wirksame Minderungsmaßnahmen vorzusehen. Hinsichtlich der artbezogenen Wirksamkeit von (CEF-)Maßnahmen wird insbesondere auf Runge et al. (2010)²⁶ und MKULNV NRW (2013)²⁷ hingewiesen. Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Mit Blick auf wiederkehrende Eingriffe – insbesondere Kabelzug – wird auf die Regelungen unter Ziffer 2.3 verwiesen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen verfügbar sind. Es wird empfohlen, die „Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau“²⁸ anzuwenden.

Sofern der Vorhabenträger auf einzelne grundsätzlich in Betracht kommende Minderungsmaßnahmen (sog. generelle Minderungsmaßnahmen) aus Verhältnismäßigkeitsgründen verzichtet, ist dies in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. nachvollziehbar und belastbar zu begründen. Auch ist nachvollziehbar und belastbar zu begründen, weshalb eine Maßnahme im konkreten Fall die Kriterien erfüllt und entsprechend umgesetzt wird.

Ungeachtet der Planung von Minderungsmaßnahmen ist die Zahlung des nach § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG zu leistenden finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG in Höhe von 25.000 € je angefangenem Leitungskilometer erforderlich. Den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist eine prüffähige Berechnung der Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG beizufügen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, die vorgenannten Aspekte der Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz in einer gesonderten Unterlage darzustellen. Die geplanten Minderungsmaßnahmen sind jeweils detailliert in Form eines Maßnahmenblatts dem Landschaftspflegerischen Begleitplans beizufügen.

²⁶ Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

²⁷ MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen.

²⁸ BNetzA & BfN (2024): Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau. Erarbeitet im Auftrag der Task Force Netze. Stand 19.07.2024.

3.5. Kartierkonzept

Die Kartierungen sind entsprechend dem Antrag nach § 19 NABEG a. F. durchzuführen. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (insb. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen) müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)²⁹ sowie auf Südbeck et al. (2005)³⁰ verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die Erfassung der Fauna und Flora muss zielgerichtet so erfolgen, dass mit Blick auf das rechtliche Erfordernis der jeweiligen Fachprüfung hierauf gründende Bewertungen vorgenommen werden können (u. a. bestehende Raumnutzung, jahresabhängige Dynamik, räumlicher Zusammenhang, Flugrouten, Austauschfunktionen von Populationen usw.).

Zudem sind die Erfassungen und Bewertungen, bspw. der § 30 BNatSchG-Biotope und Lebensraumtypen der Richtlinie 92/43/EWG, nachvollziehbar zu dokumentieren und alle für die nachgelagerten Prüfprozesse notwendigen Angaben der Bundesnetzagentur unaufgefordert vorzulegen.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen bei geeigneten klimatischen und jahreszeitlichen Bedingungen und über einen für die jeweilige Art fachgerechten Zeitraum stattfinden. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Mit Blick auf potenziell notwendige Erweiterungen des Untersuchungsgebiets bzw. Änderungen des Betrachtungsrahmens wird auf Ziffer 2.5 verwiesen.

Auch für Natura 2000-Gebiete, die nicht von der geplanten Trasse gequert werden, ist zu prüfen, ob vorhandene Daten für die Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfungen ausreichen oder Geländeerfassungen notwendig sind, z. B. weil der Aktionsraum von gegenüber den Wirkungen der beantragten Vorhaben empfindlichen Arten betroffen und die Datenlage ungenügend ist. Etwaige geplante Kartierungen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.³¹

Hinsichtlich der Gewässer sind relevante Erkenntnisse aus den wasserrechtlichen Planunterlagen heranzuziehen.

²⁹ Albrecht K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

³⁰ Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeld, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbands Deutscher Avifaunisten.

³¹ s. Stellungnahme des MUKUN vom 27.11.2025 in Verbindung mit Stellungnahme vom 28.08.2024.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Arten- und Biotopbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG a. F. beizufügen.

Es wird zudem auf die Festlegungen zur Verwendung vorhandener Daten unter Ziffer 2.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen. Bei Prüfung der Eingriffsregelung in Bezug auf besonders geschützte Arten ist die gesetzliche Beschränkung in Bezug auf Prüfung, Bewertung, Ausgleich und Ersatz resultierend aus § 43m Abs. 2a EnWG zu beachten.

3.6. Wasserrechtliche Planunterlagen

Die in Kapitel 4.3 sowie Anlage 2.10 und 2.11 des Antrages nach § 19 NABEG a. F. vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Die Abhandlung des europäischen sowie nationalen Wasserrechts ist nach den von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfassten Entscheidungen zu differenzieren. Hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gemäß §§ 27 ff. und § 47 WHG sind die Aussagen getrennt voneinander darzustellen. Dabei ist auch auf die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe zu achten. In der Prüfung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§ 19 i. V. m. §§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Es sind Übersichtslagepläne und Detailpläne zu erstellen, aus denen die Schutzflächen, alle vorhabenbedingten Handlungen, die auf Gewässer wirken können (Bautätigkeiten, die Anlage selbst und der Betrieb der Anlage sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation) und die betroffenen und angrenzenden Gewässer bzw. Gewässerbestandteile hervorgehen. Auf die unter Ziffer 2.3 definierten Anforderungen zur Betrachtung des Kabelzugs wird hingewiesen.

Präzisierend zum Antrag nach § 19 NABEG a. F. ist der für das Schutzgut Wasser anzugebende Untersuchungsraum unter Berücksichtigung des vorhabenbedingten Wirkraums nachvollziehbar festzulegen. Eine Aufweitung des Untersuchungsraums kann insbesondere nach striktem Wasserrecht stromabwärts notwendig werden, wenn maßgebliche Bezugspunkte (z. B. Gebiete, für die eine Ausnahme bzw. Befreiung beantragt wird oder repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer) ansonsten nicht erfasst würden. Der in Kapitel 3.4.4 des Antrags nach § 19 NABEG a. F. genannte (und ggf. erweiterte) Untersuchungsraum und der Wirkfaktoren- bzw. Wirkpfadkatalog sind für alle wasserrechtlichen Planunterlagen anzuwenden. Dies bedeutet auch, dass der Untersuchungsgegenstand bei den wasserrechtlichen Planunterlagen dem Untersuchungsgegenstand z. B. im landschaftspflegerischen Begleitplan nicht widersprechen darf.

Bei den Angaben zur Wärmeemission der Erdkabel ist im Zusammenhang mit den Wirkfaktoren zu prüfen und sicherzustellen, dass es infolge betriebsbedingter Wärmeemission (Verlustwärme) – ausgehend von Kabeln und Muffen – zu keiner relevanten Erwärmung der betroffenen Gewässer bzw. Wasserkörper (Grundwasser- und Oberflächengewässer) kommt.

Der Vorhabenträger hat sich mit den örtlichen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörper und der vorzulegenden Unterlagen für die beantrag-

ten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen sowie Befreiungen und Ausnahmen etc. abzustimmen. Hierbei sind auch die örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen und Wasserwerksbetreiber zu beteiligen. Hinsichtlich der berichtspflichtigen Gewässer ist mit den für die Umsetzung der WRRL betrauten Behörden die zu verwendende aktuelle Datengrundlage und die Abarbeitung der Anforderungen gemäß §§ 27 und § 47 WHG abzustimmen. Die Abstimmungen sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen. Bei Gewässerquerungen ist die Feintrassierung und Verlegetiefe mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen. Bei Gewässerquerungen, bei denen aufgrund einer erhöhten Schadstoffbelastung v. a. in den Uferbereichen Risiken eines Schadstoffaustrages durch die beantragten Vorhaben zu besorgen sind, ist dies in den Planunterlagen sowohl im Hinblick auf die Überschreitung von Umweltqualitätsnormen (vgl. Ziff. 3.6.2) als auch bezogen auf die besonderen Anforderungen in Überschwemmungsgebieten (vgl. Ziff. 3.6.4) zu bewerten und darzulegen.

Es sind die aktuellen Daten der Landesfachbehörden, insbesondere zu Schutzgebieten, zu Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen sowie zum Messstellenbestand, zu berücksichtigen. Dies gilt außerdem für die Daten zu Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne. Die unter Ziffer 2.5 genannten Ausführungen sind zu beachten. Weiterhin sind die einschlägigen Fachkartenwerke der Landesämter (z. B. Hydrogeologisches Kartenwerk 1:50.000 (HK 50), Karte zu Hydrogeologischen Räumen und Teilräumen bezogen auf die oberflächennahen Wasserleiter in Schleswig-Holstein, Hydrologische Übersichtskarten von Schleswig-Holstein 1:200.000, Geologische Karten) hinsichtlich der folgenden Fragestellungen auszuwerten, sofern Grundwasser betrachtet wird. Es wird weiterhin auf das amtliche wasserwirtschaftliche Flächenverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein für die Fließgewässer und den Digitalen Atlas Nord als Übersicht von Gewässern und Deichen in Schleswig-Holstein hingewiesen.

Bei Betroffenheit von Messstellen für Oberflächenwasser und Grundwasser ist eine Absprache mit den jeweiligen Betreibern notwendig.

Für die wasserrechtlichen Planunterlagen sollen relevante Erkenntnisse aus anderen Unterlagen, z. B. Baugrunduntersuchungen, Kartierungen und vorhandene Daten z. B. aus Natura 2000-Managementplänen, berücksichtigt werden.

Es sind alle notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen etc. zu beantragen bzw. entsprechende Anzeigen zu machen und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen wird auf die entsprechenden Verordnungen, Bekanntmachungen und Merkblätter zu Planvorlagen zu wasserrechtlichen Verfahren verwiesen. Diese sind zu berücksichtigen.

3.6.1. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnisse

Allgemeine Festsetzungen

Es ist darzulegen, ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und 2 WHG vorliegen. Daher ist zum Antrag bei festgestellten Gewässerbenutzungen eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 12 WHG zu beantragen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnis nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeid-

bare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltung der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

- Orte der Wasserentnahmen, kartographische Darstellung,
- Begründung der Entnahme und detaillierte Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahme, inkl. Angaben zur technischen Ausführung, beispielsweise der Kabelgräben oder der Start- und Zielbaugruben oder zu den Fundamenten der ggf. als Freileitungen geplanten Anbindungsleitungen nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung³²,
- maximale Entnahmemengen, inkl. Angaben der wichtigsten Ermittlungsgrundlagen und Ermittlungsverfahren,
- voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
- voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
- mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
- Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer vermieden oder ausgeglichen werden können,
- Erforderlichkeit und Umfang der Zwischenlagerung,
- Orte (kartographische Darstellung) und Art der Wassereinleitungen,
- maximale Wiedereinleitungsmengen,
- Darstellung, ob durch Einwirkungen auf das Gewässer nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in der Gewässersohle bzw. einer nachteiligen Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlicher Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist darzulegen.

Die Auswirkungen der Wasserentnahme bzw. Wiedereinleitung oder auch des Aufstauens von Gewässern sind in den entsprechenden Fachbeiträgen näher darzustellen.

In Zusammenhang mit den Benutzungen ist ferner nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG) und dass das Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)). Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Die Auswirkungen der Gewässerbe-

³² Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), 2018: Hinweis für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG. Stand: April 2018.

nutzungen sind in den entsprechenden anderen Unterlagen zu Wasser (z. B. Schutzgut Wasser des Landschaftspflegerischen Begleitplans) den Betrachtungen zugrunde zu legen.

Weitere Festlegungen zu Quellen und Eigenwasserversorgungsanlagen

Insbesondere in Bezug auf Quellen und Eigenwasserversorgungsanlagen ist das Vorliegen einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung zu prüfen. Hierzu sind die im (ggf. erweiterten) Untersuchungsraum liegenden Gewinnungsanlagen zur Eigenwasserversorgung, bspw. Brauchwasser für die Landwirtschaft oder private Hausbrunnen und Quellen zur Trinkwassergewinnung, zu erheben. Für diese sind auf Basis von Daten der Landesbehörden zur Hydrogeologie und zur Topographie mögliche Auswirkungen des Vorhabens abzuschätzen. Wenn eine Beeinträchtigung vorliegt bzw. als wahrscheinlich prognostiziert wird, sind Vermeidungs- und Monitoringkonzepte zu entwickeln und ein Beweissicherungsverfahren in den Unterlagen vorzuschlagen. Soweit vorstehend nichts abweichend oder ergänzend festgelegt wird, ist dieser Belang entsprechend der folgenden Festlegungen zu prüfen:

Erforderlichenfalls ist je Quelle eine Unterlage mit folgenden Inhalten zu erarbeiten. Insofern mehrere nahe beieinanderliegende Quellen ein Fließgewässer speisen, können diese in der Regel als ein Quellgebiet gruppiert und gemeinsam bearbeitet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die Quellen jeweils unterstromig oder oberstromig der Trasse liegen:

- Beschreibung der Quelle / des Quellgebietes;
- Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse:
 - hydrologische, morphologische, klimatische und geologische Verhältnisse,
 - Abgrenzung des Quelleinzugsgebietes;
- Prüfung der Betroffenheit von Quellen:
 - Querung des Einzugsgebietes,
 - mögliche Schutzmaßnahmen,
 - Verbleibende Risiken unter Einbeziehung der Schutzmaßnahmen,
 - Konzept zur Absicherung der Quelle / des Quellgebietes bei Restrisiken.

Erforderlichenfalls ist je Anlage zur Eigenwasserversorgung eine Unterlage mit folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Beschreibung der Gewinnungsanlage:
 - Lage,
 - Wasserqualität (bei Trinkwassergewinnung),
 - versorgter Personenkreis bei privaten Trinkwasserbrunnen;
- Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse:
 - hydrologische, morphologische, klimatische und geologische Verhältnisse,
 - Grundwasserfließrichtung,
 - Abgrenzung des Einzugsgebietes;

- Prüfung der Betroffenheit von Eigenwasserversorgungen:
 - Querung des Einzugsgebietes,
 - mögliche Schutzmaßnahmen,
 - Verbleibende Risiken unter Einbeziehung der Schutzmaßnahmen,
 - Konzept zur Absicherung der Trink-/ Brauchwasserversorgung bei Restrisiken.

Die Ergebnisse sind in den Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie ggf. in die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, das Bodenschutzkonzept und/oder in den Fachbeitrag WRRL aufzunehmen.

Bei festgestellten Gewässerbenutzungen ist zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen bedarf.

3.6.2. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Die zur WRRL (im nationalen Recht insbesondere umgesetzt u. a. in §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen sind entsprechend dem Antrag nach § 19 NABEG a. F. vollständig zu prüfen. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Ziel ist die Bewertung der Auswirkungen der beantragten Vorhaben auf die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 WHG sowie § 47 WHG für die betroffenen Wasserkörper.

Hinsichtlich beurteilungsrelevanter Daten ist darzustellen, dass sie für die Beurteilung hinreichend aktuell sind (Beachtung des Bewirtschaftungszyklus). Ergänzend zu dem vom Vorhabenträger aufgezeigten rechtlichen Rahmen wird auf die zur Umsetzung der WRRL in der Vorhabenzulassung relevante Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts³³ und des Europäischen Gerichtshofes³⁴, verwiesen.

Die Aktualität der Daten (u. a. Messergebnisse zur Bewertung des Ist-Zustandes) ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung aber relevant wären, können (in Abstimmung mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde) eigene Erhebungen erforderlich sein.

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers in Kapitel 4.3.3 des Antrags nach § 19 NABEG a. F., ist das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3, 1. Alt. WHG) zu beachten. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass die beantragten Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegenstehen. Die geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG und Bewirtschaftungsplänen nach § 83 WHG sind darzustellen. Sollten die Vorhaben geplanten Maßnahmen entgegenstehen, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch die Vorhaben nicht verhindert werden.

³³ Vgl. u. a. BVerwG, Urt. v. 11.07.2019, 9 A 13.18; BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8.17; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15.

³⁴ Vgl. u. a. EuGH, Urt. v. 28.05.2020, Rs. C-535/18 „A 33“ und EuGH, Urt. v. 05.05.2022, Rs. C-525/20.

Es sind alle durch die Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflussten Landökosysteme und (grund)wasserabhängige Schutzgebiete zu betrachten. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen. Für die Zuordnung grundwasserbeeinflusster Landökosysteme ist die Biotoptypenkartierung heranzuziehen.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten Gewässer hinsichtlich der WRRL zu betrachten. Sind von den beantragten Vorhaben mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörende und ihm zufließende oder ihm zugeordnete kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen der beantragten Vorhaben auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten.

Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Gewässer die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Wasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Wasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können.

Voraussichtliche Auswirkungen auf die im Untersuchungsraum liegenden Grund- und Oberflächenwasserkörper sind aufzulisten. Zudem ist darzustellen, nach welchen Kriterien die in dieser Auflistung genannten Oberflächen- und Grundwasserkörper und die potenziell betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper ermittelt wurden. Ebenfalls ist darzulegen, weshalb Oberflächen- und Grundwasserkörper, die im Untersuchungsraum liegen, als potenziell betroffen bzw. nicht potenziell betroffen gelten.

Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen, ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper – z. B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation, wie z. B. einer gewässerrelevanten Schadstoffbelastung – erweitert werden, sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein. Sie sind dann in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper nicht betrachtungsrelevant, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten i. S. d. Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen.³⁵ Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts.³⁶ Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.³⁷

Hinsichtlich der Betrachtung vorübergehender Einwirkungen wird darauf hingewiesen, dass es sich (z. B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten handeln muss – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Soweit bei der Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen – in Bezug auf die relevanten Kriterien zur Beurteilung der Gewässerkörper – mögliche Vermeidungs- und Minimie-

³⁵ Vgl. BVerwG, Urte. v. 11.07.2019, 9 A 13.18, Rn. 163.

³⁶ Vgl. BVerwG, Urte. v. 11.7.2019, 9 A 13.18, Rn. 154.

³⁷ Vgl. BVerwG, Urte. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, Rn. 480.

rungsmaßnahmen (Vorkehrungen) in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Soweit erforderlich hat eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeprüfungen an geeigneter Stelle zu erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen in einem eigenen Unterkapitel zur Ausnahmeprüfung darzustellen. Soweit nachweislich keine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist der Fachbeitrag WRRL ausschließlich für die im Rahmen der Alternativenprüfung gewählte Trasse in der gewählten technischen Ausführung ausreichend.

Das Ergebnis der jeweiligen Relevanzprüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

3.6.3. Öffentliche Wasserversorgung / Hydrogeologische Fachgutachten

Es sind alle Einzugsgebiete für eine öffentliche Trinkwasserversorgung zu ermitteln und zu bewerten, die innerhalb der Wirkweiten der zu betrachtenden Wirkfaktoren durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der Trasse auf jene Einzugsgebiete liegen. In den Ausführungen des Kreises Stormarn, Untere Wasserbehörde, aus der Antragskonferenz vom 19.11.2025 wird darauf hingewiesen, dass südlich der Ortslage Pölitz das Trinkwassergewinnungsgebiet „Am Ritzen“ der Vereinigten Stadtwerke GmbH vom Trassenvorschlag gekreuzt wird. Für diese Gebiete sind auf Basis von Daten der Landesbehörden zur Hydrogeologie und zur Topographie mögliche Auswirkungen des Vorhabens abzuschätzen. Wenn eine Beeinträchtigung vorliegt bzw. als wahrscheinlich prognostiziert wird, sind Vermeidungs- und Monitoringkonzepte zu entwickeln und ein geeignetes Beweissicherungsverfahren in den Unterlagen vorzuschlagen.

Ergänzend zum Antrag nach § 19 NABEG a. F., Kapitel 4.3.4.3, S. 92, i. V. m. Kapitel 4.3.5, S. 92, sind Bereiche zur öffentlichen Trinkwassergewinnung, die weder als festgesetztes Wasserschutzgebiet mit einer Schutzgebietsverordnung noch als geplantes Wasserschutzgebiet ausgewiesen sind, wie Wasserschutzgebiete zu behandeln. Bei der Betrachtung von Gebieten für die öffentliche Trinkwasserversorgung bezieht sich der Schutzzweck klarstellend darauf, der Verunreinigung des besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Grundwassers – insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung – vorzubeugen. Dabei können Maßnahmen bei der Frage der Schutzzweckgefährdung nur eingestellt werden, sofern es sich nicht um nachsorgende Maßnahmen handelt. Reichen für eine hinreichend sichere Prognose der Schutzzweckgefährdung die erhobenen Daten nicht aus, so sind diese durch eigene Erhebungen (insb. Bestimmung der Grundwasserfließrichtung und der hydraulischen Parameter der relevanten Grundwasserleiter und -hemmer) zu ergänzen. Das Ausreichen der vorhandenen Daten und das Erhebungsprogramm sowie der für den Einzelfall gutachterlich erarbeitete Auflagenvorschlag ist mit der jeweils für die Wassergewinnungsanlage zuständigen Wasserbehörde und dem Betreiber der Wassergewinnungsanlage abzustimmen. Die Abstimmung ist der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Die Erstellung eines hydrogeologischen Fachgutachtens für die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist bei Passage von festgesetzten Wasserschutzgebieten, geplanten Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten (§ 52 WHG), Bereichen zur öffentlichen Trink-

wasserversorgung ohne eine Deklaration als festgesetztes bzw. geplantes Wasserschutzgebiet und Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG) notwendig.

3.6.4. Weitere wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen etc.

Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG)

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ist nachzuweisen und ortskonkret darzulegen (§ 36 WHG). Hierzu sind die spezifischen Genehmigungsanforderungen des jeweiligen Landesrechts (insb. § 23 des Landeswassergesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LWG)) zu beachten.

Um die wasserrechtlichen Belange in Bezug auf die geplanten Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern beurteilen zu können, haben die Antragsunterlagen detaillierte Beschreibungen und Darstellungen der geplanten Gewässerkreuzungen zu enthalten.

Der Vorhabenträger hat sich mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen. Ergänzend hierzu wird auf die Stellungnahme des Gewässerpflegeverbandes Mözener Au vom 17.11.2025 für die Erstellung der Unterlagen hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gewässer 2. Ordnung sowie Oberflächenentwässerungsstrukturen im „Amtlichen Wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis von Schleswig-Holstein (AWGV-SH)“ nicht lagegenau dargestellt sind, weshalb diese ggf. vorab einzumessen sind.

Gewässerrandstreifen

Es ist ortskonkret darzulegen, inwieweit vorhabenbedingt in Gewässerrandstreifen verbotene Handlungen erforderlich werden (§ 38 Abs. 4 Satz 2 WHG, § 26 LWG). Hierfür ist ggf. jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG und ggf. entsprechender landesrechtlicher Vorschriften nachzuweisen.

Öffentliche Wasserversorgung und Heilquellenschutz

Sollten im Rahmen des beantragten Vorhabens festgesetzte Wasserschutzgebiete, geplante Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete (§ 52 WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG) betroffen sein, ist das Vorgehen mit der Bundesnetzagentur sowie den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen.

Errichtung in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Überschwemmungsgebiete (festgesetzte, vorläufig gesicherte und faktische) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, die vorhabenbedingt betroffen werden, sind samt den entsprechenden vorhabenbedingten Handlungen unter Bezugnahme auf die Inhalte der entsprechenden Hochwassergefahren- und -risikokarten sowie vorliegende Schutzgebietsverordnungen darzustellen.

Es ist nachvollziehbar darzulegen, inwieweit das beantragte Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben (§§ 78, 78a und 78b WHG und den jeweiligen Vorschriften der Landeswassergesetze) betroffener Überschwemmungs- und Risikogebiete vereinbar ist. Erfolgt eine Inanspruchnahme von Überschwemmungs- bzw. Risikogebieten, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gemäß § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG, insb. über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt, vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen³⁸.

Weiterhin ist darzulegen, welche Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen sind, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern und das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

Hochwasserschutz / Betroffenheit von Hochwasserschutzanlagen

Sofern sich bestehende oder geplante Hochwasserschutzanlagen im Untersuchungsraum befinden, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar darzulegen, ob diese betroffen oder nicht betroffen sind. Falls die Nichtbetroffenheit durch Maßnahmen erreicht wird, sind diese darzulegen. Untersuchungstiefe und -umfang richten sich neben den landesrechtlichen Vorschriften nach der für die jeweilige Einrichtung darzulegenden Möglichkeit einer Betroffenheit.

Im Falle einer Kreuzung von Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sind die Voraussetzungen zur Ausnahme vom Verbot der Benutzung des Deiches darzustellen. Es ist nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Deiches ausgeschlossen werden kann. Es wird auf die Anforderungen des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein zu Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen verwiesen (§§ 65 ff. LWG).

3.7. Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag nach § 19 NABEG a. F. (vgl. Kap. 4.4, S. 92 f.) mit den folgenden Ergänzungen zu prüfen. Klarstellend bzw. ergänzend hierzu wird festgelegt:

Kap. V Nr. 10 und 11 der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“³⁹ sind zu beachten.

Es sind den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. insbesondere immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

³⁸ Vgl. u. a. BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18.

³⁹ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2018): Hinweis für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG. Stand: April 2018.

- zur Einhaltung der Vorgaben der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (26. BImSchVVwV)
- zur Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie ergänzend
- zur Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)

beizufügen.

Sowohl die immissionsschutzrechtlichen Gutachten zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV als auch die Gutachten zur Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm sollen sich hinsichtlich Struktur und Gliederung an den „LAI-Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Hinweisen zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB)“ in der Fassung vom 29.03./30.03.2022 orientieren.

26. BImSchV und 26. BImSchVVwV

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3a der 26. BImSchV alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen sind.

Weiterhin wird klarstellend darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der zu erwartenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten die maßgeblichen Immissionsorte der Anbindungsleitungen i. S. d. § 3 Abs. 6 BBPlG gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV zu ermitteln und bewerten sind. Für die Anbindungsleitungen sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch adere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2a der 26. BImSchV). Die hierzu erforderlichen Daten sind zu erheben.

Ferner ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3a Satz 1 Nr. 2 bzw. für die Anbindungsleitungen § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung sowie für die Anbindungsleitungen zur Einhaltung des Überspannungsverbots (§ 4 Abs. 3 der 26. BImSchV) zu treffen.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder Aussagen zur Einhaltung der Vorsorgeanforderungen der 26. BImSchV zu treffen (§ 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. 26. BImSchVVwV). Zum Nachweis der Einhaltung des Minimierungsgebotes ist bei Gleichstromvorhaben mit über 500-kV-Erdkabel anzugeben, ob im Einwirkungsbereich von 20 m Minimierungsorte vorhanden sind. Sofern diese innerhalb des Bewertungsabstands von 5 m liegen, hat eine individuelle Minimierungsprüfung zu erfolgen. Sofern Minimierungsorte außerhalb des Bewertungsabstands von 5 m liegen, sind Bezugspunkte zu betrachten und die technischen Möglichkeiten zur Minimierung abzuklären. Sofern Anbindungsleitungen als Freileitung geplant werden, sind Minimierungsorte innerhalb eines Einwirkungsbereichs von 400 m zu betrachten. Sofern eine Kabelabschnittsstatistik

on und/oder eine Konverteranlage im Einwirkungsbereich des Vorhabens geplant ist, sind Minimierungsorte innerhalb eines Einwirkungsbereichs von 100 m um die Kabelabschnittsstation bzw. die Konverteranlage zu betrachten. Sollten die Anbindungsleitungen als Erdkabel geplant werden, sind Minimierungsorte innerhalb eines Einwirkungsbereichs von 100 m zu betrachten. Des Weiteren gilt ein Bewertungsabstand von 20 m (für die Niederfrequenzanlage als Freileitung), 10 m (für die Niederfrequenzanlage als Erdkabel) und 5 m (für die Konverteranlage), in dem für Minimierungsorte eine individuelle Minimierungsprüfung zu erfolgen hat. Auch hier sind Minimierungsorte außerhalb des jeweiligen Bewertungsabstands von 20 m, 10 m und 5 m als Bezugspunkte zu betrachten und die technischen Möglichkeiten zur Minimierung abzuklären.

TA Lärm

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers sind die Anlagengeräusche aller oberirdischen Anlagenteile zu untersuchen, soweit sie unter die Regelung der TA Lärm fallen.

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist für maßgebliche Immissionsorte ein schalltechnisches Gutachten nach § 49 Abs. 2b EnWG i. V. m. der TA Lärm beizubringen. Hier ist darzulegen, dass bei maximaler Anlagenauslastung die in § 49 Abs. 2b EnWG i. V. m. der TA Lärm festgeschriebenen Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten werden. Bei der Erstellung des schalltechnischen Gutachtens sind die „LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm“ in der Fassung vom 24.02.2023 zu beachten.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Gutachten darzulegen ist, ob durch Koronageräusche alle relevanten Schallquellen erfasst sind.

AVV Baulärm

Es ist darzulegen, dass die AVV Baulärm eingehalten wird. Bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (etwa bei Sonderbauwerken wie z. B. Ramppfahlgründungen) ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch ein Baulärmgutachten zu untersuchen. Das Baulärmgutachten soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen nach Ziffer 4 der AVV Baulärm i. V. m. Anlage 5 zur AVV Baulärm zu benennen und zu bewerten.

Soweit Bettungsmaterial vor Ort durch Brechen und Sieben aufbereitet werden soll, ist dies hinsichtlich der Lärmimmissionen zu untersuchen.

Erschütterungen

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind Aussagen zur Vermeidung von Schäden an Gebäuden und von Belästigungen durch Erschütterungsemissionen zu treffen, sofern Auswirkungen zu erwarten sind. Hierzu sind die prognostizierten Erschütterungen anhand von Musterbaustellen zu beurteilen. Bereichsspezifisch sind Einzelfallbetrachtungen der Bauwerke im erschütterungsrelevanten Abstand vorzunehmen und die Umsetzung möglicher Maßnahmen entsprechend DIN 4150 Teil 3 und Teil 2 darzulegen.

Wärme

Hinsichtlich der Berechnung der Wärmeemission bzw. -immission sind die Berechnungsverfahren und deren Eingangsparameter anzugeben und zu beschreiben. Die Wahl der Prognosemethode ist unter Bezugnahme auf die vorliegende Literatur zu vergleichbaren Wärmeberechnungen zu begründen. Hierbei ist nicht nur das einzelne Kabel, sondern auch die Summationswirkung der Kabelsysteme der beantragten Vorhaben zu betrachten. Hinsichtlich der Eingangsparameter sind die hiermit abgedeckten Spannen (z. B. bzgl. der Überdeckung) und die Auswirkungen von deren Variation auf die Temperatur im Wurzelbereich an der Bodenoberfläche bzw. an der Gewässersohle, auf die Erträge der landwirtschaftlichen Kulturen, auf Moorkörper, auf Wasserkörper oder auf Trinkwasser (Wasserschutzgebiete und Leitungen) darzulegen. Die Unsicherheiten der Berechnung sind abzuschätzen. Ferner sind auch die Festlegungen zu Wärme zum als Referenzzustand anzusetzenden Prognose-Null-Fall zu beachten.

3.8. Bodenschutz und Baugrund

Bodenschutz

Die in Kapitel 4.5 des Antrages nach § 19 NABEG a. F. (S. 93 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Es ist ein Bodenschutzkonzept nach den Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben“ zu erstellen. Maßgeblich sind die Vorgaben im Kapitel 6 „Bodenschutzkonzept“, S. 21 ff. der o. g. Norm.

Die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutz- und Altlastengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Weiter sind bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen die maßgeblichen DIN-Normen (neben den in Kap. 4.5 aufgeführten DIN-Normen u. a. auch DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes ist zwischen temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme zu unterscheiden. Bei der dauerhaften Flächeninanspruchnahme sind für das Schutzgut Boden Flächen mit Totalverlust der Bodenfunktionen, z. B. durch Versiegelung, gesondert herauszustellen.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise zum Bodenschutz bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu berücksichtigen:

- Den Untersuchungsraum bilden, neben dem Bereich 200 m beidseits der Vorschlags-trasse sowie der Alternativtrassen, auch die unter Ziffer 2.3 genannten Flächen, sowie ggf. Flächen, die angrenzend beeinflusst werden (z. B. veränderter Wasserkörper).
- Beim Einbau von standortfremden Böden ist der Funktionsverlust von zusammenhängenden Bodenkörpern insb. Moorkörpern zu vermeiden.
- Die bodenkundlichen Aufnahmen, die im Zuge der Baugrunduntersuchung durchgeführt werden, sollten nach der KA 6 (Bodenkundliche Kartieranleitung, 6. Auflage) erfolgen.

- Kapitel 5.2 der DIN 19639, insbesondere die Tabelle 1, führt geeignete Datengrundlagen auf, an denen sich orientiert werden kann.

Zudem ist eine Kurzbeschreibung und Darstellung der von dem Bauvorhaben beanspruchten Böden zu erstellen, die ermöglichen soll, Betroffenheiten zu erkennen und Bodenschutzmaßnahmen abzuleiten. Besonders schutzwürdige Böden, verdichtungs- und erosionsempfindliche Böden, stau- und grundwasserbeeinflusste Böden, kohlenstoffreiche Böden und Moorböden sowie Archivböden sind dabei gesondert darzustellen. Ergänzend sind Altlastflächen (u. a. Altablagerungen und Deponien) und altlastverdächtige Flächen zu beachten.

Für die erforderliche Abschätzung und Bewertung der betriebsbedingten Wärmeemissionen im Boden sind unter Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse die relevanten Eingangsparameter (z. B. Bodenart und Wassergehalt) heranzuziehen, so dass sich daraus Aussagen über die Bodenerwärmung für signifikante Bodenbereiche und etwaige Folgen für den Boden und seine Funktionen ableiten lassen.

Fallen Muffenstandorte und deren Zuwegungen aufgrund der Kabellänge in den Bereich besonders empfindlicher Böden (wie Moorböden oder umgebrochene Moorböden), ist von zusätzlichen dauerhaften Beeinträchtigungen dieser Böden auszugehen. Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist zu prüfen, ob zusätzliche Gefährdungen besonders empfindlicher Böden und auch resultierende Bauwiderstände durch eine entsprechende Planung und Anpassung der Platzierung der Muffengruben in weniger empfindliche Bereiche vermieden bzw. verringert werden können.

Zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes wird die frühzeitige Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung auch bereits in der Planungsphase empfohlen.

Unter anderem sind die in den nachfolgenden Unterlagen enthaltenden Empfehlungen und Hinweise im Rahmen der Planung zu berücksichtigen:

- Rahmenpapier „Bodenschutz beim Stromnetzausbau“ (BNetzA 2020)
- BfN-Skripten 606 „Hinweise und Empfehlung zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben“ (BfN 2021)
- Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ (LLUR SH 2020)
- Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ (LLUR SH 2021)
- Merkblatt „Verwendung von humusreichen oder organischen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ (LfU SH 2023)
- Merkblatt „Sulfatsaure Böden in Schleswig-Holstein – Verbreitung und Handlungsempfehlung“ (LLUR SH 2018)
- Vollzugshilfe zu §§ 6-8 BBodSchV (LABO 2023)
- Checklisten „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ (LABO 2018)

Baugrund

Klarstellend zu den Ausführungen in Kapitel 4.9 des Antrags nach § 19 NABEG a. F. (S. 101) ist eine Baugrundvor- und Baugrundhauptuntersuchungen auch in Moor- und Anmoorbereichen vorzulegen.

3.9. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die in Kapitel 4.7 des Antrages nach § 19 NABEG a. F. (S. 97 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Es wird empfohlen, die „Mustergliederung des Landschaftspflegerischen Begleitplans für Freileitungen und Erdkabel“⁴⁰ anzuwenden. Darüber hinaus wird festgelegt, dass zu den Maßnahmenplänen Maßnahmenblätter nach dem Mustermaßnahmenblatt⁴¹ der Bundesnetzagentur anzufertigen sind.

Auf die Festlegung unter Ziffer 2.4 zum LBP wird hingewiesen.

Da die Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung im LBP nach den Regelungen der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) unter Berücksichtigung der Handreichung zum Vollzug der BKompV⁴² sowie des Leitfadens zum Vollzug der BKompV bei Energieleitungsprojekten (Freileitungen und Erdkabel)⁴³ vorzunehmen ist, wird auf die Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der Länder und deren Erläuterungen⁴⁴ hingewiesen. Es wird empfohlen, sich hinsichtlich der Konvertierung zwischen dem schleswig-holsteinischen Biotoptypenschlüssel und dem der Bundeskompensationsverordnung mit der örtlich zuständigen Landesfachbehörde für Naturschutz ins Benehmen zu setzen.

Alle temporären und dauerhaften Nebenanlagen, Baustraßen, Baubedarfsflächen, Lagerflächen, ggf. Provisorien und Baubehelfe sind in den Plananlagen einzuzeichnen und in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einzubeziehen.

Im LBP müssen die einzelnen Schritte der Bestandsbeschreibung, Beschreibung der Vorbelastungen und der Bestandsbewertung nachvollziehbar dargestellt werden. Es muss erkennbar sein, ob, wie und welche Vorbelastungen in die Bestandsbewertung einbezogen werden.

Im Kapitel zur Konfliktanalyse sind die Schritte Ermittlung der Beeinträchtigungen, Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Bestimmung der Konflikte und

⁴⁰ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), 2019: Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Mustergliederung für Landschaftspflegerische Begleitpläne für Freileitungen und Erdkabel.

⁴¹ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), 2020b: Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. LBP-Maßnahmenblatt. Stand: September 2020, aufgerufen am 19.01.2026, https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Eingriffsregelung/LBP-Massnahmenblatt.pdf?__blob=publicationFile.

⁴² Bundesamt für Naturschutz (BfN) & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (Hrsg.), 2021: Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung, November 2021. Aufgerufen am 09.01.2026, <https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Handreichung%20zur%20BKompV.pdf>.

⁴³ Mengel, A., Pieck, S., Schwarzer, M., Müller-Pfannenstiel, K., und Möller, T., 2025: Leitfaden zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung bei Energieleitungsprojekten – Freileitungen und Erdkabel (BKompV-Leitfaden Energieleitungen). 286 S., Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz (BfN-Schriften 728).

⁴⁴ Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2020: Biotoptypen nach Anlage 2 BKompV - Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der Länder und deren Erläuterungen. Aufgerufen am 09.01.2026, <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/BKOMP-VO/bkomp-vo.zip>.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs nachvollziehbar darzustellen. Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Im Rahmen des LBP ist zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben Eingriffe

- in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,
- in nach § 21 Gesetz zum Schutz der Natur Schleswig-Holstein (LNatSchG) landesrechtlich geschützte Biotope,
- in Teile von Natur und Landschaft, die durch eine Erklärung gemäß § 22 BNatSchG i. V. m. § 12a LNatSchG geschützt sind sowie
- in die nach § 20 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen, einschließlich
- der auf Basis von § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten, geschützten Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie
- in FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

verursacht.

Daneben hat der LBP die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild vorzunehmen und hinsichtlich

- der Vielfalt von Landschaften als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes sowie
- der Funktionen im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft einschließlich der Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung

zu untersuchen (vgl. u. a. §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 BKompV).

Im LBP sind zudem Ergebnisse aus den anderen Unterlagen, insbesondere aus den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, sowie aus der Unterlage zur Ableitung von Maßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG aufzunehmen und sowohl beim Schutzgut Tiere als auch beim Schutzgut Pflanzen zu berücksichtigen. Die in diesen Unterlagen aufgeführten Maßnahmen sind zu übernehmen und darzustellen.

Für das Schutzgut Tiere ist in Ergänzung zu den Ausführungen im Antrag nach § 19 NABEG a. F. (vgl. Kap. 5.2.2.2, S. 146) auf Grundlage der Biotoptypenkartierung eine Habitatpotenzialanalyse zu erstellen, um auch ohne faunistische Erfassungen Rückschlüsse auf Artvorkommen oder Raumnutzungen ziehen zu können. Es wird klargestellt, dass beim Schutzgut Tiere die Daten der Biotoptypenkartierung und der darauf aufbauenden Habitatpotenzialanalyse, aktuell verfügbare geeignete Daten der Länder und des Bundes sowie ggf. projekteigene Kartierungen für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen sind.

Ergänzend sind im Rahmen des LBP Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten zu betrachten.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Schutzgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit der Vorhabenwirkung. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

Neben den örtlichen Kartierungen und Luftbildern sind aktuell verfügbare Daten des Landes Schleswig-Holstein zu verwenden. Vorhandene Flächen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Daten zu geplanten und realisierten Maßnahmen des Arten- und Gebietschutzes sind bei den zuständigen Behörden abzufragen und bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Zwar können Eingriffe in Natur und Landschaft auch auf Flächen zugelassen werden, auf denen anderweitige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch einen vorangegangenen, an anderer Stelle vorgenommenen Eingriff auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind. Wird der Ausgleich bzw. Ersatz, zu dem der jeweilige Vorhabenträger für den ersten Eingriff verpflichtet wurde, durch das nachfolgende Vorhaben allerdings unmöglich, ist zu gewährleisten, dass auch dieser erste Eingriff vorrangig auszugleichen ist oder in sonstiger Weise kompensiert wird.

Die der Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren und mit weiteren raumbedeutsamen Planungen abzustimmen. Um Nutzungskonflikte frühzeitig zu vermeiden, sind bei den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange Daten zu geplanten und realisierten Maßnahmen des Arten- und Gebietsschutzes sowie der Eingriffsregelung abzufragen und diese bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Auflagen existierender Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind bei dem hiesigen Vorhaben zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen. Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Unterlagen darzustellen. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist darzulegen und räumlich zu konkretisieren bzw. darzulegen, wie deren Wirksamkeit überprüft, dokumentiert und gesichert wird.

Auf die Anregung des BUND, Kreisgruppe Herzogtum Lauenburg, zur möglichen Entwicklung von multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen in Form von Waldkorridoren für die Wildkatze aus der Antragskonferenz vom 19.11.2025 wird hingewiesen. Es wird empfohlen, sofern diese Maßnahme weiterverfolgt wird, sich in diesem Zusammenhang mit der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzepts sind die übergeordneten Programme und Pläne der §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Sofern sowohl ein dauerhafter als auch temporärer Eingriff in bestehende Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen von Dritten unvermeidbar ist, sind die Wirkungen auf diese Flächen sowie die nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Flächen durch das Erdkabelvorhaben und die Anbindungsfreileitung darzulegen und zu bewerten. Diese Kompensationsflächen Dritter sind in der Bilanzierung mit dem vorgesehenen Zielzustand des jeweiligen Biotops zu berücksichtigen. Im Hinblick auf mögliche Querungen von Ökokonto-Flächen in den Segmenten 3 und 4 östlich von Steinburg bzw. südwestlich der Ortslage Schiphorst sowie einer Ausgleichsmaßnahme im Bereich der Wolbek, östlich des Naturschutzgebietes „Hevenbruch“ (Amt Sandesneben-Nusse) wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 27.11.2025 sowie auf die Ausführungen

der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg hingewiesen, die jeweils bei der Planung zu berücksichtigen sind.

Es ist die Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch die Möglichkeit der Ersatzzahlung (§§ 13, 16 BNatSchG) zu prüfen. Zudem können auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten und das Aufwertungspotential im Rahmen der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensation anerkannt werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Sofern für Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen auf Ökokonten zurückgegriffen werden soll, sind auch diese im Maßnahmenplan und in Maßnahmenblättern darzustellen.

Sofern vorhandene Ökokonten, die nach Landesrecht und dessen spezifischem Wertpunktesystem für zugrunde liegende Biotoptypen berechnet wurden (vgl. § 16 Abs. 2 BNatSchG), in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung herangezogen werden, ist die Methodik der Konvertierung und Umrechnung dieser Ökokonten in das Biotopwertsystem der BKompV nachvollziehbar zu dokumentieren. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der örtlich zuständigen Fachbehörde für Naturschutz, die das Ökokonto genehmigt hat, abzustimmen.

Für Eingriffe

- in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,
- in nach § 21 LNatSchG landesrechtlich geschützte Biotope,
- in die nach § 20 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4, 6 und 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich der auf Basis von § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleeen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie
- in FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

ist auch in größeren/zusammengefassten/multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen gebiets- bzw. objektbezogen offenzulegen, auf welchen Flächen die jeweilige Kompensation erfolgt. Dies dient der Nachvollziehbarkeit eines Ausgleichs in die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, der Nachvollziehbarkeit von ggf. notwendigem Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. funktionspezifischer Kompensation nach § 7 Abs. 2 BKompV sowie der Festlegung von Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 12 Abs. 2 BKompV.

Bei Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG (z. B. sog. Knicks) ist jeweils darzustellen, ob die Beeinträchtigungen vermeidbar, minderbar, ausgleichbar oder nur ersetzbar sind (vgl. § 30 Abs. 3 BNatSchG). Unter anderem ist dabei auf mögliche Eingriffsminderungen linienhafter geschützter Biotope (insb. Knicks) einzugehen. Die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“⁴⁵ sind zu berücksichtigen. Es ist dabei zum einem zu prüfen, inwiefern eine Minderung des Eingriffs durch eine Erhöhung der Verlegetiefe bei der Querung von Knicks in offener Bauweise möglich ist. Entsprechend der Verlegetiefe sind die Gehölze für Nachpflanzungen (z. B. im Rahmen von

⁴⁵ Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 – vom 20.01.2017.

Ersatzpflanzungen/Kompensationsmaßnahmen zum Biotopschutz) zu wählen. Zum anderen ist zu prüfen, inwiefern geschlossene Bauweisen umgesetzt werden können, um mögliche Verbotstatbestände und erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Bei einer Ausgleichbarkeit sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu planen. Es ist eine Darstellung von Beeinträchtigungen und zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer separaten Tabelle zu erstellen.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe, warum sie nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können, nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwiefern der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 10 BKompV bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen und es ist darzustellen, wie diese berücksichtigt wurden. Die erforderlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG sind im LBP zu dokumentieren.

Es ist darzustellen, ob, und wenn ja, wo aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die Wald i. S. d. Waldgesetzes für Schleswig-Holstein (LWaldG) sind. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die Erst- oder Ersatzaufforstungen i. S. d. LWaldG zum Inhalt haben, sind ebenfalls darzustellen. Im Sinne der Vermeidung von Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob insbesondere in Waldbereichen hinsichtlich der Lagerung von Aushub eine Verringerung der Arbeitsstreifenbreite möglich ist. Es sind zudem die Festlegungen in Ziffer 3.15.4 zu beachten (z. B. Walderhaltungsabgabe, Ersatzaufforstung).

Die Regelungen und Ausführungen zum Bodenschutz (vgl. Ziff. 3.8) sind diesbezüglich weiterhin zu beachten.

Zur Vorbereitung einer fundierten Planfeststellungsentscheidung (vgl. § 17 Abs. 4 BNatSchG) sollte angestrebt werden, die dingliche bzw. rechtliche Sicherung der vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst früh, jedenfalls vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, vorzuweisen. Zur Art der Sicherung wird für den vorzulegenden LBP folgender Hinweis gegeben: Es ist regelhaft und vorrangig eine dingliche Sicherung der Kompensationsflächen vorzusehen. Für Maßnahmen auf Grundstücken der öffentlichen Hand und des Verursachers des Eingriffs gilt § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 BKompV. Bei Flächen im Eigentum Dritter kann die Bundesnetzagentur in begründeten Ausnahmefällen einen Verzicht auf eine dingliche Sicherung akzeptieren. Hierfür sollte der Vorhabenträger eine maßnahmenbezogene Begründung vorlegen, warum dies aus seiner Sicht für ausreichend gehalten wird. In den Ausnahmefällen, bei denen auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden soll, muss die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG geforderte rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen auf sonstige angemessene Art und Weise erfolgen. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Gefahren, die etwa ein privatrechtlicher Vertrag mit sich bringt, bestmöglich vermieden werden. Diese Gefahren liegen beispielsweise in Weiterveräußerungen und/oder Zulassung nicht LBP-konformer Nutzungen und Verpflichtungen.

Die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung) sowie die Maßnahmen zu Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sind im LBP (vgl. § 40a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) sowie in den weiteren für den Plan zu

erstellenden umweltfachlichen Unterlagen (vgl. Ziff. 3) zu berücksichtigen. Es wird auf den am 09.08.2021 bekanntgemachten ersten Aktionsplan gemäß Art. 13 der IAS-Verordnung i. V. m. § 40d BNatSchG hingewiesen. Hierbei gilt es insb. bei der Konzeption der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen den präventiven Maßnahmenkatalog zum Pfad „Verunreinigung von Erdreich, Kies und totem Pflanzmaterial“ zu berücksichtigen.

3.10. Denkmalschutz

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag nach § 19 NABEG a. F. vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.8, S. 100 f.). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Betroffenheit der folgenden Sachverhalte zu ermitteln, nachvollziehbar darzustellen und zu bewerten:

- Baudenkmale und Bauensembles,
- Umgebungsschutzbereiche von Baudenkmalen (in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden),
- Bodendenkmale,
- archäologische Relevanzflächen und archäologische Interessensgebiete.

Die Betrachtungen haben vor allem die folgenden Datengrundlagen zu verwenden:

- Daten der zuständigen Denkmalschutzbehörden mit jeweils möglichst hohem Aktualitätsgrad,
- Daten des zuständigen Landesamtes für Archäologie,
- Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der Kommunen,
- Daten von anderen Vorhaben(-planungen),
- Orthophotos bzw. LIDAR-Scans der Trasse einschließlich des vorgeschlagenen Untersuchungsraumes,
- historische Karten, Bodenkarten, geologische Karten,
- ATKIS-Basis-DLM – Amtliches Topographisch-Kartografisches Informationssystem,
- Daten der zuständigen Bergämter und zuständigen Genehmigungsbehörden auf Kreis- und Landesebene,
- Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne.

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind auch Kulturdenkmäler i. S. d. § 2 Abs. 2 Gesetz zum Schutz der Denkmale des Landes Schleswig-Holstein (DSchG SH) zu berücksichtigen. Eine Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden hinsichtlich der genauen Trassenführung wird empfohlen, um so den Belangen des archäologischen Denkmalschutzes so weit wie möglich zu entsprechen. Insbesondere sollten auch Bodendenkmalverdachtsflächen angefragt werden, sofern entsprechende Daten zur Verfügung gestellt werden können. Des Weiteren sind für bekannte und potenzielle archäologische Fundstellen entsprechend notwendig werdende Maßnahmen mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen und diese im erforderlichen Fall im Rahmen einer archäologischen Baubegleitung umzusetzen.

Es ist zu berücksichtigen, dass unabhängig von einer Eintragung in den jeweiligen Denkmalisten, Bodendenkmäler und Baudenkmäler unter dem Schutz der Denkmalschutzgesetze stehen. Aus den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a. F. muss hervorgehen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang identifizierte Denkmäler durch die Maßnahme beeinträchtigt werden. Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass eine lückenlose Erfassung von Bau-

und Bodendenkmälern i. d. R. in Schleswig-Holstein nicht existiert. Es kann daher sinnvoll sein, zumindest in Bereichen, in denen potenziell mit einem relevanten archäologischen Fundaufkommen zu rechnen ist, in Abstimmungen mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden Prospektionen durchzuführen, um während der Bauausführung Stillstände mit Blick auf spontanes Entdecken von Bodendenkmälern zu vermeiden (vgl. § 15 DSchG SH).

Der im Antrag genannte Untersuchungsraum von 100 m beidseits der Vorschlagstrasse sowie der Alternativtrassen lässt nicht den im Einzelfall notwendigen Betrachtungsspielraum zu, um auf nachträgliche Entwicklungen oder unerwartete Gegebenheiten zu reagieren. Im Bedarfsfall (z. B. aufgrund weitreichender Grundwasserabsenkungen) ist eine anhand der Reichweite der Wirkfaktoren abgeleitete Aufweitung des Untersuchungsraumes vorzunehmen. Im genannten Bedarfsfall wird eine Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden empfohlen. Der Wirkraum der beantragten Vorhaben ist abhängig von den konkreten örtlichen Gegebenheiten, den betroffenen Denkmalen sowie den konkreten (Bau)maßnahmen zu bestimmen. Er ist in der Regel in Abstimmung mit den zuständigen Behörden festzulegen. Die Methodik und Vorgehensweise der Untersuchungen und Betrachtungen ist im Vorfeld ebenso mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden abzustimmen und ggf. anzupassen und zu spezifizieren.

Soweit die Umsetzung der antragsgegenständlichen Maßnahme denkmalrechtliche Verbotsstatbestände auslöst, ist in jedem Einzelfall konkret darzustellen und jeweils darzulegen das und aus welchem Grund die insoweit erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis im Rahmen des beantragen Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden kann.

Ziel der Darlegungen zum Denkmalschutz soll die Identifizierung, Beschreibung und Bewertung des archäologischen Potenzials (Prüfung der bekannten archäologischen Bodendenkmäler und archäologischen Relevanzflächen in ihrer Lage und Ausdehnung, Identifizierung neuer und bisher unbekannter Bodendenkmäler im Vorfeld der Baumaßnahme) sowie Empfehlungen zu bauvorgreifenden bzw. baubegleitenden Maßnahmen sein. Sollten sich im Ergebnis Vorschläge aus der Identifizierung bisher unbekannter Bodendenkmäler für mögliche Umtrassierungen oder Unterbohrungen ergeben, sind diese darzulegen und hinsichtlich ihrer potenziellen Vorzugswürdigkeit (vgl. Ziff. 3.16) zu betrachten.

Sofern Anbindungsleitungen als Freileitung oder andere oberirdische Anlagenteile mit potenzieller Fernwirkung errichtet werden, sind die jeweiligen Auswirkungen auf das Denkmal bezüglich der Fernwirkung zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Bodendenkmäler sind die Flächen, für die Bodenlagerung und Wiederherstellungsmaßnahmen (z. B. Bodenlockerung), die negative Auswirkungen auf Bodendenkmäler haben können, zu untersuchen.

Bzgl. der Dokumentation der Abstimmungen mit den Denkmalschutzbehörden z. B. hinsichtlich vorbereitender archäologischer Arbeiten, wird auf die Regelungen unter Ziffer 2.5 verwiesen.

3.11. Klimaschutz

Unter der Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und des Gesetzes über die Energiewende, den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (EWKG) sind alle temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie die Wirkungsbereiche der beantragten Vorhaben auf (lokal) klimatische Auswirkungen zu untersuchen und entsprechend darzustellen. Die Auswirkungen der beantragten Vorhaben auf die Ziele des KSG, insbesondere durch Einfluss auf den Sektor Landnutzung und Landnutzungsänderung und in diesem Zusammenhang u. a. auf Moore und Waldflächen, sind besonders zu betrachten und zu bewerten.

Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Verlängerung der BAB 14⁴⁶ sowie auf die seitdem ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁴⁷ zum Berücksichtigungsgebot § 13 KSG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die CO₂-Auswirkungen der beantragten Vorhaben sind in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a. F. mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung der hierzu zwischenzeitlich aus der einschlägigen Rechtsprechung ableitbaren Maßstäbe zu ermitteln und bzgl. der Klimaziele des KSG zu bewerten.

3.12. Angaben zum Rechtserwerb

Die Ziffern V. Nr. 8. und V. Nr. 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“⁴⁸ sind zu beachten.

Rechtserwerbsverzeichnis

Ein Rechtserwerbsverzeichnis ist den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. als gesonderte Planunterlage beizufügen. Im Rechtserwerbsverzeichnis ist jede dauerhafte oder vorübergehende vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch z. B. diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Verzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. In Ergänzung zu den genannten Angaben sollen die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme dargestellt werden.

Rechtserwerbspläne

Die Rechtserwerbspläne sind den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. als gesonderte Planunterlage beizufügen. Neben den betroffenen Flurstücken, den Zuwegungen und Arbeitsflächen sind auch Flächen für die Kabelverbindungen (Muffen) und Kabelabschnittsstationen darzustellen. Sofern die Anbindungsleitung vom Konverter zum NVP als Freileitung geplant wird, ist eine geeignete Unterscheidung in der Darstellung der von der Freileitung in An-

⁴⁶ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 - BVerwG 9 A 7.21.

⁴⁷ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 17/20; BVerwG, Beschluss v. 22.06.2023 – 7 VR 3.23; BVerwG, Beschluss v. 12.09.2023 – 7 VR 4/23.

⁴⁸ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2018): Hinweis für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG. Stand: April 2018.

spruch genommenen Flächen und den als Erdkabel in Anspruch genommenen Flächen vorzunehmen. Ein Maßstab von 1:2.000 wird für die Darstellung empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in die Rechtserwerbspläne zu integrieren.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

3.13. Sonstige Unterlagen und Anträge

Die unter Kapitel 4.9 des Antrags gemäß § 19 NABEG a. F. (S. 101) aufgeführten sonstigen Unterlagen und Anträge sind vorzulegen und nach konkreter Betroffenheit weitere Anträge zu stellen.

Ein Verkehrs-/Logistikkonzept ist den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. als gesonderte Unterlage beizufügen. In dem Verkehrs-/Logistikkonzept ist die Anfahrt, Versorgung und Anlieferung der Baustellen darzulegen. Insbesondere ist die Anlieferung der Kabelspulen mittels Großraum- und Schwertransporten zu den Kabelabspulplätzen über die öffentlichen Straßen und Wege unter Beachtung von Transportwegbeschränkungen darzustellen.

3.14. Belange der Raumordnung

Die in Kapitel 4.1 des Antrages nach § 19 NABEG a. F. (S. 83 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Aufgrund der weggefallenen Ebene der Bundesfachplanung, ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. nachvollziehbar darzustellen und zu prüfen, ob die Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vereinbar sind und eine Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG (vgl. § 5 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 5a Abs. 5 NABEG) vorzunehmen ist.

Die Methode zur Raumverträglichkeitsstudie für die Bundesfachplanung⁴⁹ sollte – an die räumlichen und inhaltlichen Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens angepasst – angewandt werden. Insbesondere ist der gegenüber der Bundesfachplanung konkretere Untersuchungsgegenstand zu würdigen. Die in Kapitel 4.1.4 dargelegte Methodik der differenzierten Prüftiefe entsprechend Arbeitsschritt 3 des Methodenpapiers der Bundesnetzagentur wird begrüßt und mangels entgegenstehender Äußerungen auf der Antragskonferenz oder in Stellungnahmen bestätigt.

Die Prüfung der grundsätzlich als Freileitung zu planenden Höchstspannungsdrehstromverbindung zwischen Konverter und NVP sollte sich an dem entsprechenden Methodenpapier

⁴⁹ Vgl. BNetzA, Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang, November 2023.

der Bundesagentur orientieren⁵⁰. Methodische Anpassungen sind darzulegen und zu begründen.

Die Vorgaben des § 18 Abs. 4 NABEG zum Entstehen der Bindungswirkung von Raumordnungszielen sind bei der Bewertung der Konformität anzuwenden. So ist zunächst die Konformität ohne Berücksichtigung der rechtlichen Bindungswirkung nach § 18 Abs. 4 NABEG (vgl. Arbeitsschritt 6 in den Methodenpapieren zur Raumverträglichkeitsstudie der Bundesnetzagentur) zu bewerten und zu dokumentieren. Anschließend ist die rechtliche Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gegenüber dem Vorhaben zu berücksichtigen. Dabei ist für Raumordnungsziele ohne Bindungswirkung im Einzelfall zu prüfen, ob die Bewertung anzupassen ist. Eine eventuelle Anpassung der Bewertung nach Berücksichtigung der Bindungswirkung ist separat zu dokumentieren. Die Information darüber, für welche Raumordnungsziele gemäß § 18 Abs. 4 NABEG eine Bindungswirkung besteht, erhält der Vorhabenträger von der Bundesnetzagentur.

Sollte sich abzeichnen, dass aufgrund eines unvermeidlichen Konflikts mit einem Ziel der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Trasse oder ernsthaft in Betracht kommende Alternative keine Konformität festgestellt werden können, ist dieses im Alternativenvergleich zu beachten und die Bundesnetzagentur darüber schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

Ergänzend zu den in Kapitel 4.1.3 genannten Plänen und Programmen sind u. a. folgende maßgebliche Pläne und Programme⁵¹ zu beachten:

- Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (3. Entwurf, November 2025),
- Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land (Entwurf Juli 2025) und
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV 2021).

Bei in Aufstellung befindlichen Plänen sind der jeweilige Fortgang des Verfahrens zu würdigen und hieraus Schlüsse für die Einarbeitung in die Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu ziehen. Bei den jeweils zuständigen Behörden sind Auskünfte über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Untersuchungsraum einzuholen, um die Erforderlichkeit einer Prüfung der Vereinbarkeit konkurrierender Planungen abzustimmen. Dies betrifft ebenfalls die Einholung umweltrelevanter Erhebungen für geplante Windkraft- und Photovoltaikvorhaben, soweit dies keinen unzumutbaren Aufwand erfordert.

3.15. Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB)

Die im Kapitel 4.8 (S. 100 f.) des Antrags gemäß § 19 NABEG a. F. genannten Belange sind zu untersuchen und die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren.

⁵⁰ Vgl. BNetzA, Methodenpapier – Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung, November 2023.

⁵¹ Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 02.12.2025.

3.15.1. Belange der kommunalen Bauleitplanung sowie städtebauliche Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit von Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 Satz 8 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere⁵²:

- Flächennutzungspläne,
- §§ 30, 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich),
- sonstige Satzungen nach BauGB,
- sonstige städtebauliche Planungen (z. B. städtebauliche Entwicklungskonzepte),
- der Entzug einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung von wesentlichen Teilen des Gemeindegebietes durch die Vorhaben und
- die erhebliche Beeinträchtigung von kommunalen Einrichtungen durch die Vorhaben.

3.15.2. Belange der Geodäsie

Die Betroffenheit von Festpunkten der amtlichen geodätischen Grundlagennetze (sog. Vermessungsmarken) sind zu prüfen und zu dokumentieren.

3.15.3. Belange der Land-, Fisch- und Teichwirtschaft

Art und Umfang der Auswirkungen der beantragten Vorhaben auf die Belange der Landwirtschaft, einschließlich der Belange der Teich- bzw. Fischwirtschaft, sind zu prüfen.

Folgende Hinweise zu Belangen der Landwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. insbesondere zu berücksichtigen und bei entsprechender Flächenbetroffenheit zu untersuchen:

- Auswirkungen auf die Agrarstruktur
- Auswirkungen auf Dauer- und Sonderkulturen
- mögliche Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und Flächeninanspruchnahme durch die beantragten Vorhaben (dauerhaft und temporär)
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Betroffenheiten
- Konzept zur Querung und Wiederherstellung von Drainagen, Entwässerungsgräben und Beregnungssystemen
- Konzept zur Rekultivierung und Rückgabe beanspruchter Flächen

Grundsätzlich ist beim Neubau von Masten, sofern die Anbindungsleitung vom Konverter zum NVP als Freileitung geplant wird, auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Die Zuwegun-

⁵² BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

gen und Arbeitsflächen sind entsprechend zu wählen. Bei Bedarf sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu treffen.

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 3.9). Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind diese auch mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen, um geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

3.15.4. Forst- und waldrechtliche Belange

Eine Betroffenheit von forst- und waldrechtlichen Belangen ist zu untersuchen und in einer gesonderten Unterlage entsprechend darzustellen. Dabei sind das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und das LWaldG zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach § 9 LWaldG für Waldumwandlungen hingewiesen, welche zu beachten sind. Mindestens folgende Angaben sind für erforderliche Genehmigungen jeweils beizubringen:

- Tabellarische und kartografische Darstellung der forstrechtlichen Eingriffsbilanz, getrennt nach dauerhaften und befristeten Waldumwandlungen,
- Angaben zu Flurstücksnummern,
- Betroffene Waldbesitzer,
- Eingriffsfläche,
- Beschreibung des Waldzustandes der in Anspruch genommenen Waldflächen,
- Benennung der Waldfunktionen nach der Waldfunktionskartierung,
- Benennung der ökologischen Flächenfunktion in Waldbiotopen,
- Benennung potenzieller Schäden durch Windwurf und Sonnenbrand nach Schaffung neuer Waldränder bzw. Schneisen bzw. entsprechender Vermeidungsmaßnahmen,
- Rekultivierungsplanung inklusive Beschreibung der Rekultivierungsmaßnahmen,
- Zeitliche Planung.

Sofern möglich sollten die genannten Angaben auch in einem Format eingereicht werden, das mittels geografischem Informationssystem ausgewertet werden kann (shape-Dateiformat).

Ergänzend wird festgelegt, dass die Erkenntnisse aus den durchgeführten Biotoptypenkartierungen als Datengrundlage heranzuziehen sind.

Eine frühzeitige Abstimmung mit den Unteren Forstbehörden zu möglichen waldrechtlichen Kompensationen wird angeregt. Es wird zudem empfohlen, ggf. erforderliche Zustimmungen der Waldeigentümer für die Waldumwandlungen frühzeitig einzuholen. Ebenfalls wird eine Abstimmung mit den örtlichen Forstbehörden hinsichtlich der Untersuchungen zu den nach Landesrecht ausgewiesenen Schutzwäldern empfohlen.

Es wird empfohlen, im Rahmen der Maßnahmenkonzeption die forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen mit den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung sowie mit den artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG abzustimmen und ggf. zu kombinieren.

3.15.5. Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung

Sofern sich bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit der Belange der Rohstoffsicherung, des Bergbaus oder Altbergbaus oder der damit in Verbindung stehenden Überwachungseinrichtungen abzeichnet, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Im Übrigen sind die Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen aus der Stellungnahme vom 10.11.2025 zu beachten.

3.15.6. Ordnungsrechtliche Belange

In den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist der Umgang mit Kampfmitteln und der Ermittlung entsprechender Verdachtsflächen darzulegen. Soweit Kampfmittelverdachtsflächen, auf denen Baumaßnahmen geplant sind, ermittelt und entsprechende regelgerechte Untersuchungen zur möglichen Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln veranlasst worden sind, sind die Ergebnisse dieser ebenfalls darzustellen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter ordnungsrechtlicher Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

3.15.7. Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge

Der Vorhabenträger hat sich zur elektromagnetischen Beeinflussung technischer Infrastrukturen durch die Vorhaben und den daraus resultierenden Bedarf an neuen oder weitergehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen mit dem jeweiligen Betreiber der Infrastrukturen nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen und dies in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu dokumentieren. Die einschlägigen technischen Regelwerke und Richtlinien zur Beeinflussung, insb. DIN 30350, sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu beachten.

3.15.7.1. Verkehrsinfrastruktur

Die Belange des Straßenbaus, des Schienennetzes und weiterer Infrastruktur sind als Teil der sonstigen öffentlichen und privaten Belange bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu untersuchen und zu dokumentieren. Dies betrifft insbesondere Kreuzungen sowie parallele Verläufe mit den anderen Infrastrukturen.

Die detaillierten Planungen zur Querung von Infrastrukturen sind mit den zuständigen Behörden bzw. Betreibern abzustimmen. Dabei sind etwaige Bauverbote bzw. Abstandsgebote zu beachten. Die Kreuzungsabstände sind gemäß den einschlägigen Regelwerken einzuhalten.

Die beantragten Vorhaben sind so zu planen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Leistungsfähigkeit der betroffenen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. In den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a. F. ist der Ausschluss derar-

tiger Beeinträchtigungen nachvollziehbar begründet darzulegen. Weiter sind folgende Hinweise zur Verkehrsinfrastruktur bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. zu berücksichtigen:

Straßen

Sollten im Zuge der Verwirklichung der beantragten Vorhaben Änderungen am klassifizierten Straßennetz erforderlich werden, so sind auf Basis detaillierter Planungen frühzeitig Abstimmungen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger durchzuführen und entsprechende Vorgaben und Auflagen abzufragen. Für Kreuzungen der Vorhaben mit Straßen und Wegen sind mit den betroffenen Straßenbaulastträgern rechtzeitig Kreuzungsverträge abzuschließen.

Die beantragten Vorhaben sind so zu planen, dass betroffene Straßen in ihrer jeweiligen Funktion nicht beeinträchtigt werden. Auf die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) wird hingewiesen.

Schienenennetz

Soweit Einrichtungen der Schieneninfrastruktur durch die beantragten Vorhaben gekreuzt werden, sind mit den betroffenen Infrastrukturbetreibern rechtzeitig Kreuzungsverträge abzuschließen.

Bei den Planungen für die Kreuzungen der Schieneninfrastruktur ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Vorhaben weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlage noch deren Betrieb gefährdet werden. Die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen, insbesondere der Stromkreuzungsrichtlinie DB / BDEW (DB: Ril 878 / BDEW: SKR 2016), sind einzuhalten.

Insoweit wird insbesondere auf die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 20.11.2025 hingewiesen.

3.15.7.2. Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

3.15.7.3. Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Gas und weitere Leitungsinfrastruktur

Bei Kreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den einschlägigen Regelwerken zu wahren. Die Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsbetreibern ist zu suchen und zu dokumentieren. Bei der Travenetz GmbH ist bereits bei bauvorbereitenden Tätigkeiten (u. a. Baugrunduntersuchungen) eine Planauskunft einzuholen.

Es ist gemäß DVGW Arbeitsblatt GW 28 in Abstimmung mit den Betreibern zu prüfen, ob eine unzulässige Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes der Anlagen durch die Vorhaben vorliegt und ob die Grenzwerte nach DVGW Arbeitsblatt GW 22 eingehalten wer-

den. Die Prüfungen und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Etwaige daraus folgende Maßnahmen sind in den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. darzulegen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Leitungsinfrastrukturen oder Ver- und Entsorgungsanlagen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

3.15.7.4. Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist eine Abstimmung mit den Betreibern der Richtfunkstrecken und der Telekommunikationsinfrastrukturen im Wirkungsbereich der beantragten Vorhaben zu suchen, um Störungen des Betriebs zu vermeiden.

Gekreuzte Telekommunikationsinfrastrukturen sind in das Kreuzungsverzeichnis aufzunehmen. Sofern die Anbindungsleitung vom Konverter zum NVP als Freileitung geplant wird, sind die gekreuzten Richtfunkverbindungen in das Kreuzungsverzeichnis aufzunehmen.

3.15.7.5. Andere Infrastruktur

Sofern technische Hochwasserschutzanlagen oder Einrichtungen zur Entwässerung durch die beantragten Vorhaben tangiert werden könnten, ist darzulegen, dass die Anlagen durch die Realisierung der beantragten Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

3.15.8. Belange der Gewerbeausübung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit von Belangen der Gewerbeausübung abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

3.15.9. Andere behördliche Verfahren

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. sind Abstimmungen bzgl. der Betroffenheit anderer Verfahren, beispielsweise Flurbereinigungs- oder Bodenneuordnungsverfahren, mit der jeweils zuständigen Behörde durchzuführen und zu dokumentieren.

3.15.10. Militärische Belange

Sollte sich bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit von weiteren bisher nicht bekannten Belangen der Bundeswehr ergeben, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Eine Abstimmung zur möglichen Betroffenheit militärischer Belange mit dem zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) ist vorzunehmen.

3.15.11. Tourismus und Erholung

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholung sind die Auswirkungen der beantragten Vorhaben zu berücksichtigen.

3.15.12. Weitere Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. eine Betroffenheit weiterer öffentlicher oder privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

3.16. Alternativenvergleich

Die Inhalte des Vorschlages für diesen Untersuchungsrahmen aus dem Antrag nach § 19 NABEG a. F. unter Kapitel 4.10 (S. 101 f.) sind vollständig abzuarbeiten.

Ergänzend zu Ziffer 2.3 und klarstellend zu den Ausführungen in Kap. 4.10 wird festgelegt:

Den Ausgangspunkt der Bewertung stellt die im Antrag nach § 19 NABEG a. F. beantragte Vorschlagstrasse dar.

Alternativen müssen jedenfalls soweit untersucht werden, bis anhand konkreter Vergleichskriterien erkennbar wird, dass sie sich aufgrund der aktuellen im Planungsstadium angestellten Sachverhaltsermittlung nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten (vgl. § 18 Abs. 4a NABEG). Eine gleichermaßen tiefgehende Prüfung aller Alternativen ist nicht erforderlich.

Die Angaben müssen geeignet sein, die Gründe für die Auswahl der gewählten Trasse in der gewählten technischen Ausführung objektiv nachvollziehen zu können. Dies gilt auch dann, wenn die geprüften Alternativen in einem früheren Stadium verworfen wurden. Hierbei sind neben den Planungsprämissen auch der jeweilige Alternativauslöser zugrunde zu legen. Weiterhin ist ggf. dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. § 34 BNatSchG) weitergehende Anforderungen an die Alternativenprüfung ergeben können.

Es sind sowohl für die geprüften räumlichen als auch technischen Alternativen die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzustellen. Der Maßstab für die Prüfung von Alternativen nach § 18 Abs. 4a NABEG gilt auch für die Prüfung von technischen Alternativen.

Der Alternativenprüfung sind jedenfalls Kostenschätzungen mit prognostischem Gehalt zugrunde zu legen.⁵³

⁵³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 7.17.